Grundstücksbewegung auf dem platten Lande in Preussen.

Eine statistische Untersuchung.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

hohen philosophischen Fakultät

der

Friedrich-Alexanders-Universität Erlangen

vorgelegt von

George Christophe

aus Berlin.

Tag der mündlichen Prüfung: 15. Juli 1910.

Berlin-Charlottenburg.

Buchdruckerei Adolf Gertz, G. m. b. H.

1910.

Referent:

Geh. Hofrat Professor Dr. v. Eheberg.

Bei der hohen Bedeutung, die die Landwirtschaft — ganz abgesehen von Erwägungen politischer Natur — in rein volkswirtschaftlicher Beziehung für jedes Land besitzt, muß es für den Nationalökonomen ein naheliegendes Streben sein, sich über die Lage dieses wichtigsten aller Erwerbszweige ein klares Bild zu verschaffen. Die Betrachtung dieses Bildes ist unter verschiedenem Gesichtswinkel möglich; jeder Standort wird gewisse Beziehungen mit besonderer Klarheit hervortreten, andere dagegen wieder verschwinden lassen. Wenn danach zugegeben werden muß, daß ein plastisches Gesamtbild nicht durch die Beobachtung von einer einzigen Seite her gewonnen werden kann, so ist es auf der andern Seite klar, daß jede Betrachtungsweise unter neuen Gesichtspunkten neue Beziehungen erkennen lassen wird, die dem Gesamtbilde zur Vervollständigung eingefügt werden können.

Einen recht wertvollen Beitrag für die Beurteilung der Frage nach der Lage der Landwirtschaft dürfte eine Untersuchung über die Grundstücksbewegung auf dem platten Lande liefern. Es ist von vornherein anzunehmen, daß eine derartige Untersuchung neue Ergebnisse zeitigen, alte neu beleuchten und bestätigen wird.

Leider ist das einschlägige statistische Material hierüber etwas dürftig: die Erhebungen reichen vor allem nicht weit genug zurück; dennoch soll in der vorliegenden Arbeit für Preußen der Versuch unternommen werden, aus den verfügbaren Zahlen einige Anhaltspunkte für die Beurteilung der landwirtschaftlichen Verhältnisse in Preußen zu gewinnen.

Die Fragen, deren Beantwortung man hierzu wird anstreben müssen, werden sein:

1. Hat sich die Lage der Landwirtschaft in Preußen verbessert oder verschlechtert, und in welchem Verhältnis haben an dieser Besserung bzw. Verschlechterung teilgenommen
   a) die verschiedenen Größenklassen?
   b) die verschiedenen Provinzen?
2. Hat die Beweglichkeit des land- und forstwirtschaftlich genutzten Grund und Bodens zu- oder abgenommen, und in welchem Maße haben sich daran beteiligt
   a) die verschiedenen Größenklassen?
   b) die verschiedenen Provinzen?

Diese beiden Hauptfragen sollen für die Gliederung der Arbeit maßgebend sein. Allerdings werden im Laufe der Untersuchung noch einige zum Teil recht wichtige Fragen auftauchen, die jedoch mit anderen zu eng verquickt sind, als daß man sie aus dem Zusammenhange herauslösen und gesondert behandeln könnte.

Zur Beantwortung der ersten Gruppe von Fragen wird uns die Statistik der ländlichen Zwangsversteigerungen dienen können; denn es ist ohne weiteres einleuchtend, daß man, abgesehen vielleicht von der Verschuldungsstatistik, aus kaum einer Statistik bessere Schlüsse auf die jeweilige Lage der Landwirtschaft ziehen kann als aus der der Vergantungen. Allein wir müssen uns von vornherein darüber klar werden, daß man aus den Tabellen bzw. den entsprechenden graphischen Darstellungen nicht den Hoch- oder Tiefstand der Landwirtschaft einfach ablesen kann; denn wenn wir uns überlegen, wie sich die Verhältnisse in einem ländlichen Wirtschaftsbetriebe, bei dem es später zur Zwangsversteigerung kommt, entwickeln, so werden wir zu der Einsicht gelangen, daß wir zwar aus einer Vergantungskurve mit im allgemeinen fallender Tendenz wohl auf eine günstige Entwicklung des landwirtschaftlichen Gewerbes schließen

dürfen, daß wir indes nicht aus jedem Ausschlag der Kurve im Sinne einer Verminderung der Zwangsversteigerungen den Schluß auf eine plötzliche Besserung der Verhältnisse ziehen dürfen.

Geht ein Wirtschaftsbetrieb schlecht, so werden zuerst die Gläubiger der letzten Hypotheken etwas davon merken, indem der Besitzer des Grundstückes nicht mehr in der Lage ist, die Zinsen für seine letzten Hypotheken regelmäßig zu entrichten: die Zahlungen werden stocken und schließlich ausbleiben. Der Inhaber der letzten Hypothek wird sich jetzt, um nicht Schaden zu leiden, nach einem Käufer des Gutes umsehen, sei es, daß er mit jemandem einen Vertrag abschließt, daß dieser bei der geplanten Zwangsversteigerung die letzte Hypothek ausbietet, sei es, daß der Gläubiger, falls er zur Zeit über flüssiges Geld verfügt, selbst beim Versteigerungstermin das Grundstück erwirbt und es dann — vielleicht noch mit Gewinn — weiter verkauft. Selbst bei hoher Verschuldung des Gutes dürften sich meist Personen finden, die bereit sind, das Gut zum Werte sämtlicher Hypotheken oder eventuell noch mit einem kleinen Zuschlag zu übernehmen. Der Inhaber der letzten Hypothek wird daher in diesem Stadium des Wirtschaftsrückganges oftmals geneigt sein, die Zwangsversteigerung zu beantragen.

Dauern die ungünstigen Verhältnisse an, so wird der Besitzer des Grundstücks, der nicht in der Lage ist, seinen Schuldverpflichtungen ordnungsmäßig zu genügen, noch viel weniger imstande sein, notwendige Meliorationen vorzunehmen, Düngemittel anzuschaffen, ja er wird in der Hoffnung, sich durch Gewaltmittel über die schlechte Zeit hinweg zu helfen, zu Abholzungen, zu aussaugenden Kulturen, zu Raubbau und dergleichen mehr greifen, kurz, er wird sein Gut devastieren und den Wert desselben auf diese Weise außerordentlich herabdrücken.

Bei hoher Verschuldung kann es jetzt leicht möglich sein, daß, obschon die ungünstigen Verhältnisse angedauert haben, obschon das Gut im Werte erheblich zurückgegangen ist, die Wahrscheinlichkeit einer Zwangsversteigerung geringer wird.

Hält der Rückgang nun noch weiter an, sodaß schließlich auch die Zinszahlung für die sicheren Hypotheken gefährdet erscheint, so werden es die Inhaber dieser Hypotheken sein, die dann an der Zwangsversteigerung ein Interesse haben und sie daher beantragen werden. In diesem Stadium wächst die Wahrscheinlichkeit der Vergantung wieder.

Ferner wird man noch einen andern Gesichtspunkt berücksichtigen müssen. Wenn wir eine Reihe von Jahren hintereinander sinkende Preise der wichtigsten Agrarprodukte gehabt haben — z. B. des Roggens, der ja gerade für unsere Landwirtschaft von besonderer Bedeutung ist —, so wird zunächst ein massenhafter Zusammenbruch von Wirtschaften und damit ein Emporschnellen der Vergantungskurve die Folge sein. Ein solcher massenhafter Zusammenbruch wirkt aber wiederum reinigend: nur die solidesten Wirtschaften werden die jahrelange Ungunst der Verhältnisse überstanden haben, und so ist es recht wahrscheinlich, daß im folgenden Jahre selbst bei weiter sinkenden Roggenpreisen die Zahl der Zwangsversteigerungen wieder zurückgeht.

Alle diese Erwägungen werden uns zur Vorsicht mahnen und uns davon zurückhalten, aus jeder einzelnen Schwankung der Zwangsversteigerungskurve von Jahr zu Jahr Schlüsse auf die Veränderung der allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse zu ziehen. Dazu wirkt eben zu vielerlei irritierend auf die Gestaltung der Kurve ein.

Es ist ja überhaupt die bekannte Schattenseite der Statistik, daß man zwar, wenn bei der Erhebung Fragen gestellt werden können, die leicht und korrekt zu beantworten sind, einwandfreie Zahlen erhält, daß es aber oftmals außerordentlich schwer ist, die Fragen so zu stellen, daß ihre richtige Beantwortung gesichert ist, und noch schwerer, die Zahlen richtig zu interpretieren. Im physikalischen Laboratorium ist es möglich, bei der Anstellung eines Experiments alle störenden Kräfte fern zu halten und so die Wirkung einer einzigen Naturkraft mit mathematischer Exaktheit zu bestimmen; die mannigfachen Strömungen im Wirtschaftsleben dagegen verhindern es oft, diejenigen Ursachen mit unzweifelhafter Sicherheit erkennen zu lassen, die in ent-

scheidender Weise zu dieser oder jener zahlenmäßig exakt erfaßten Wirkung beigetragen haben.

Diese Erwägungen sollen indes lediglich zur Vorsicht in der Benutzung des Materials mahnen und nicht etwa eine skeptische Voreingenommenheit gegenüber den beabsichtigten Untersuchungen erzeugen.

Was nun die statistischen Tabellen betrifft, auf die wir uns bei unserer Untersuchung stützen wollen, und die aus den einschlägigen Veröffentlichungen in der Zeitschrift des Königlich Preußischen Statistischen Bureaus zusammengestellt und, soweit es möglich war, nach einheitlichen Gesichtspunkten geordnet und umgerechnet sind, so sei erwähnt, daß dort nur diejenigen Landwirtschaftsbetriebe berücksichtigt sind, die von dem Besitzer im Hauptberufe geleitet werden. Das bedarf der Rechtfertigung.

Die nebenberuflich bewirtschafteten Grundstücke sind volkswirtschaftlich von hoher Wichtigkeit und großem Nutzen. Nur in seltenen Fällen werden diese Wirtschaften aus Liebhaberei, aus gesundheitlichen Rücksichten oder dergleichen betrieben werden. Für gewöhnlich bedeutet der Ertrag eines solchen im Nebenberuf bewirtschafteten Gutes eine wichtige und oft notwendige Nebeneinnahme für den Besitzer — z. B. für den Handwerker auf dem Lande, der selbst nebenher Ökonomie treibt oder dessen Frau ein Stück Land bewirtschaftet, und der vielfach gar nicht in der Lage wäre, seinen Hauptberuf auf dem platten Lande auszuüben, wenn er nicht über die erwähnte Nebeneinnahme verfügte, der gezwungen wäre, nach der Stadt überzusiedeln, woselbst er häufigere Arbeitsgelegenheit fände, die ihm eine volle Ausnutzung seiner Fähigkeit und Geschicklichkeit als Handwerker ermöglichen würde. Die Wichtigkeit der im Nebenberuf bewirtschafteten Ländereien soll also gewiß nicht verkannt werden; allein es handelt sich hier darum, ein Bild über die allgemeine Lage des landwirtschaftlichen Gewerbes zu gewinnen, und da wird man zugeben müssen, daß die wirtschaftliche Gesamtlage eines solchen vorerwähnten Besitzers hier nicht ins Gewicht fallen kann, da diese ja in erster Linie durch die Einnahmen aus einem nicht-

landwirtschaftlichen Gewerbe bestimmt wird. So mag es oft vorkommen, daß Wohlstand vorhanden ist, obgleich die Landwirtschaft darniederliegt.

Es kommt hierbei noch in Betracht, daß die nebenberuflich bewirtschafteten Grundstücke naturgemäß von geringem Umfange sind; der Besitzer wird die Produkte seines Landstücks selbst verzehren, und wenn auch gelegentlich kleinere Verkäufe vorkommen können, so werden doch die Zukäufe überwiegen. Der Besitzer hat also fast kein Interesse an den Preisen landwirtschaftlicher Erzeugnisse; er hat weniger das Interesse des Produzenten von Agrarprodukten als das des Konsumenten. Selbstverständlich treffen diese letzten Ausführungen nicht nur für den nebenberuflichen Landwirt zu, sondern in gleichem Maße für den hauptberuflich wirtschaftenden Besitzer kleiner und kleinster Betriebe. Diese Bemerkung würde uns bereits zu der Frage hinüberleiten, welche Größenklassen von Gütern — und auch welche Kulturen — am meisten an einer günstigen Gesamtlage der Landwirtschaft interessiert sind. Diese Frage wird später an geeigneter Stelle behandelt werden. Indes soll hier schon hervorgehoben werden: es ist einleuchtend, daß die wirtschaftliche Lage derjenigen, die am meisten am Wohlergehen der Landwirtschaft interessiert sind, der beste und sicherste Indikator für die Lage der Landwirtschaft sein wird. Es ist deshalb gerechtfertigt, wenn man diejenigen Besitzer, welche gar nicht als Landwirt im engeren Sinn angesehen werden können, von vornherein ausschaltet.

Betrachten wir nun unsere Tabellen näher, so sehen wir zunächst, daß sie leider erst mit dem Jahre 1886 beginnen; die Erhebungen des Königlich Preußischen Statistischen Bureaus über die Zwangsversteigerungen von land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken haben erst mit diesem Jahre eingesetzt. Allerdings hatte bereits eine allgemeine Verfügung vom 28. November 1881 (Justizministerialblatt Seite 281) eine jährliche Zusammenstellung von Zwangsversteigerungen angeordnet. Indes sind diese Zusammenstellungen natürlich von ganz anderen Gesichtspunkten aus vorgenommen worden. Die Zahl der beendeten Zwangs-

versteigerungen enthält nicht nur die ländlichen, sondern auch die städtischen Grundstücke und ist insofern für unsere Zwecke unbrauchbar. Den Flächeninhalt würde man als Annäherungszahl benutzen können, da die Fläche der städtischen Grundstücke gegenüber den ländlichen nicht so sehr ins Gewicht fällt. Endlich kann auch die Zahl der hauptsächlich zur Land- und Forstwirtschaft dienenden Grundstücke nicht mit den Zahlen der späteren Statistik verglichen werden, da hier wieder die nebenberuflichen Betriebe nicht ausgeschieden sind.

Dennoch wollen wir diese Zusammenstellungen im Justizministerialblatt für die preußische Gesetzgebung und Rechtspflege nicht ganz beiseite schieben, da wir einiges Interessante daraus ersehen können.

Wir entnehmen aus den Zusammenstellungen folgende Tabelle:

	1881	1882	1883
Zahl der beendeten Zwangsversteigerungen	17 473	16 197	13 573
Flächeninhalt der versteigerten Grundstücke	106 957 ha	86 277 ha	82 898 ha
Grundsteuerreinertrag . . .	913 675 ℳ	707 588 ℳ	681 972 ℳ
Zahl der hauptsächlich zur Land- und Forstwirtschaft dienenden Grundstücke .	9 855	8 583	7 162
In Prozenten	56,4%	53,0%	52,8%

	1884	1885	1886
Zahl der beendeten Zwangsversteigerungen	10 528	10 309	10 500
Flächeninhalt der versteigerten Grundstücke	79 268 ha	88 067 ha	108 458 ha
Grundsteuerreinertrag . . .	737 822 ℳ	823 000 ℳ	993 000 ℳ
Zahl der hauptsächlich zur Land- und Forstwirtschaft dienenden Grundstücke .	5 731	5 806	6 096
In Prozenten	54,4%	56,3%	57,4%

Die Zahlen zeigen eine im allgemeinen rückläufige Bewegung, wenngleich in den letzten beiden Jahren wieder ein An-

steigen zu bemerken ist. Ehe wir aber hieraus irgendwelche Schlüsse ziehen, müssen wir berücksichtigen, daß neben rein wirtschaftlichen Ursachen noch etwas anderes auf die Gestaltung der Zahlen eingewirkt haben muß; es ist dies das Gesetz, betreffend die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen, vom 13. Juli 1883*, dessen Bestimmung in § 22 „ohne Übernahme oder Befriedigung derjenigen Rechte, welche dem Rechte des Gläubigers vorgehen, darf der Verkauf des Grundstücks nicht stattfinden" zweifellos dazu angetan ist, die Zahl der Versteigerungen zu vermindern. Wir sehen denn auch bereits im Jahre 1883 selbst einen Rückgang sämtlicher Zahlen, obgleich das Gesetz laut § 207 der Schluß- und Übergangsbestimmungen erst vom 1. November 1883 ab in Kraft getreten ist.

Der Einwand, daß hierbei doch vielleicht nebenher oder gar vornehmlich wirtschaftliche Ursachen ausschlaggebend gewesen sind, ist leicht dadurch zu entkräften, daß man die Vergantungszahlen aus dem Geltungsbereiche des Gesetzes vom 13. Juli 1883 in Vergleich setzt mit denen der übrigen Landesteile. Da ergibt sich:

	1883	1884	1885	1886
Zahl der beendeten Zwangsversteigerungen				
1. im Geltungsbereiche des Gesetzes vom 13. Juli 1883	10 740	7 868	8 118	8 529
1a) gegen das Vorjahr ± Prozent .	—	—26,74%	+3,18%	+5,06%
2. in den übrigen Landesteilen (hauptsächlich d. größten Teile der Oberlandesgerichtsbezirke Cöln und Frankfurt a. M.) . . .	2833	2660	2191	1971
2a) gegen das Vorjahr ± Prozent .	—	—6,11%	—17,63%	—10,04%

* Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten, Jahrg. 1883 Nr. 24 Seite 131 ff.

Also außerhalb des Bereiches des beregten Gesetzes verminderten sich die Zwangsversteigerungen nur um 6,11 %, während innerhalb des Bereiches eine Abnahme von 26,74 % stattfand. Dieser außerordentliche Unterschied innerhalb und außerhalb des Geltungsgebiets erhärtet wohl zur Genüge, daß der Rückgang der Zwangsversteigerungen durch das Inkrafttreten des Gesetzes vom 13. Juli 1883 hervorgerufen ist und nicht durch irgendwelche wirtschaftliche Ursachen. Wenn im folgenden Jahre die Prozentzahl wieder gestiegen ist, und zwar von 52,8 auf 54,4, so hat das nichts zu besagen; denn diese Zahl drückt ja nur ein Verhältnis der Summe von Zwangsversteigerungen ländlicher Grundstücke zu der Summe der Zwangsversteigerungen städtischer Grundstücke aus und muß infolgedessen auch bei günstigem Stande der entsprechenden absoluten Zahl wachsen, wenn die absolute Zahl, die sich auf die städtischen Grundstücke bezieht, noch günstiger steht. Merkwürdig ist es indes, daß die Abnahme von 1883 auf 1884 ziemlich die gleiche ist wie von 1882 bis 1883, obgleich hier das Gesetz nur kurze Zeit, dort das ganze Jahr hindurch seine Wirkung ausüben konnte. Hier scheinen schon wirtschaftliche Momente der günstigen Wirkung des Gesetzes entgegengearbeitet zu haben. Und in der Tat steigt auch die Zahl der hauptsächlich zur Land- und Forstwirtschaft dienenden versteigerten Grundstücke in den nächsten Jahren. Gleichzeitig steigt auch der Flächeninhalt der versteigerten Grundstücke, und zwar so enorm, daß bereits die Zahl von 1886 diejenige von 1881 übertrifft. Dieses erheblich stärkere Steigen der Fläche gegenüber der Anzahl der versteigerten Güter, oder mit anderen Worten: die Tatsache, daß die Durchschnittsgröße der zwangsweise versteigerten Güter steigt, ist ein besonders schlechtes Zeichen für den Stand der Landwirtschaft, was wir uns später noch ausführlich klar machen werden. Der Grund für diese ungünstige Lage wird wohl in dem dauernden Rückgang der Roggenpreise in diesen Jahren zu suchen sein (siehe Tafel 1!), die vom Jahre 1881 bis 1887 unablässig heruntergegangen sind, und zwar recht erheblich: von 202 ℳ auf 125 ℳ pro 1000 kg. Dafür spricht auch die Tatsache,

daß die Vergantungen in den Landesteilen außerhalb des mehrfach erwähnten Geltungsbereichs, in jenen Landesteilen, die mehr intensive Kulturen betreiben und demnach von den Roggenpreisen weniger berührt werden, dauernd und stetig weiter zurückgegangen sind:

1883	2833	Zwangsversteigerungen
1884	2660	„
1885	2191	„
1886	1971	„

Wenden wir uns nun zu der Tabelle 1, die uns eine Zusammenstellung der jährlichen Zwangsversteigerungen von Grundstücken mit Land- oder Forstwirtschaft als Hauptberuf des Besitzers im Staate Preußen gibt, so sehen wir eine gewaltige Abnahme der Versteigerungen sowohl der Zahl als auch der Fläche nach. Die Zahl der jährlichen Zwangsversteigerungen ist von 1886 bis 1906 zurückgegangen von 2979 auf 756, also auf etwa ein Viertel; die Gesamtfläche ist in demselben Zeitraum sogar von 110 063 auf 15 450, also auf ein Siebentel hinabgegangen. Wir haben uns vorhin klar gemacht, daß wir nicht aus jeder kleinen Schwankung der Zwangsversteigerungen den Schluß auf eine veränderte wirtschaftliche Lage der Landwirtschaft ziehen dürfen; gegenüber einem derartig enormen Rückgang der Vergantungen ist jedoch ganz zweifellos der Schluß auf eine beträchtliche Besserung der landwirtschaftlichen Verhältnisse seit dem Beginn dieser statistischen Erhebungen zulässig.

Nehmen wir die Tafel 1 zur Hand, die uns das Steigen und Fallen der jährlichen Zwangsversteigerungen der Zahl und dem Flächeninhalt nach zum Ausdruck bringt, so sehen wir dort in anschaulicher Weise die fallende Tendenz beider Kurven deutlich verbildlicht. Natürlich ist die Tendenz keine vollständig gleichmäßige: der Rückgang von einem Jahr zum andern schwankt, ja mehrfach können wir sogar eine Gegenbewegung, ein Steigen der Vergantungen bemerken. In einem Jahr besonders schießen beide Kurven steil in die Höhe; es ist das das Jahr 1892, das Jahr der Caprivischen Handelsverträge, die eine Herabsetzung des Zolls auf Brotgetreide von 5 auf $3^1/_2$ ℳ mit sich brachten.

Hierbei drängt sich einem die Frage auf, ob wohl die Zahl der Zwangsversteigerungen in einem engen Zusammenhange mit dem jeweiligen Preise des Brotgetreides steht, besonders des Roggens, der ja für uns hauptsächlich in Betracht kommt.

Nehmen wir zunächst einmal die Tafel 2 zur Hand! Da finden wir eine graphische Darstellung der Vergantungen der Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Posen und Schlesien, also derjenigen Provinzen, die vor allem Roggen bauen. Auf den ersten Blick vermeinen wir, dieselben Kurven wie auf Tafel 1 vor uns zu haben*, und erst bei näherer Betrachtung bemerken wir, daß die Kurven auf Tafel 2 etwas tiefer verlaufen, was ja ganz selbstverständlich ist, und daß sie auch nicht völlig mit denen der Tafel 1 zur Deckung zu bringen sind. Indes sind die Abweichungen so außerordentlich geringfügig, daß man sagen kann: die Vergantungen der genannten östlichen Provinzen sind ausschlaggebend für die Vergantungen des gesamten Staatsgebiets.

Warum das so ist, läßt sich leicht begreifen. Einmal sind die östlichen Provinzen von der Natur am schlechtesten bedacht: dürftiger Boden und rauhes Klima machen die Landwirtschaft hier überhaupt nur bei extensiven Kulturen lohnend. Dazu kommt noch das Fehlen naher Absatzgebiete, die dem industriellen Westen so sehr zum Vorteil

---

* Ein Vergleich der beiden Tafeln ist statthaft, da die zugrunde liegenden Zahlen bei beiden Tafeln durch 1000 bzw. 100 dividiert sind, sodaß also bei beiden Tafeln die Ordinaten der ersten Kurve mit 1000 zu multiplizieren sind, um zu der Zahl der in dem betreffenden Jahre versteigerten Hektare zu gelangen, die Ordinaten der zweiten Kurve dagegen mit 100, um die Anzahl der in dem betreffenden Jahre versteigerten Grundstücke zu erhalten.

Bei graphischen Darstellungen sind ja überhaupt die Ordinaten immer Brüche, die zum Zähler die jeweiligen Zahlen der statistischen Tabelle, zum Nenner aber eine Zahl haben, die mit Rücksicht auf die Übersichtlichkeit der Tabelle gewählt, im übrigen ganz willkürlich ist. Das ist durchaus gerechtfertigt, da ja die Größe des Zählers durch die frei stehende Wahl der Benennung — Hektar oder Morgen, Mark oder Pfennig usw. — auch willkürlich ist. Man muß sich nur bei jeder Kurve die Bedeutung der Ordinaten vergegenwärtigen, damit man keine Fehlschlüsse zieht.

gereichen, und das weitmaschige Bahnnetz. Daß solche Gegenden am meisten unter ungünstigen Gesamtverhältnissen zu leiden haben, ist klar. Ebenso wie diejenigen Landwirte, die ohnehin schwer um ihre Existenz zu kämpfen haben, beim Eintritt schlechter Zeiten als erste dem Ruin entgegengehen, so wird auch in unserem von der Natur stiefmütterlich bedachten Osten am ehesten eine Zunahme der Vergantungen eintreten, wenn sich die Bedingungen für den landwirtschaftlichen Betrieb ganz allgemein verschlechtern.

Zweitens kommt noch in Betracht, daß der Osten durch das Vorherrschen des Großgrundbesitzes viel gewaltigere Flächen zu der Gesamtfläche der versteigerten Grundstücke im Staate beisteuert und schon aus diesem Grunde viel mächtiger ins Gewicht fallen muß als der Westen. Es mögen hierzu noch einige Zahlen erwähnt werden: im Jahre 1886 trugen die genannten östlichen Provinzen zu der Gesamtfläche der versteigerten Grundstücke im Staate 98 115 ha bei, die übrigen Provinzen nur 11 948 ha, also nur den neunten Teil. Im Jahre 1906 war das Verhältnis 12 441 : 3009, also immerhin noch wie 4 : 1.

Nun, welche Gründe es auch sein mögen, die dem Osten einen solchen entscheidenden Einfluß auf die Vergantungskurve der ganzen Monarchie einräumen, — die Tatsache steht jedenfalls fest, daß die roggenbauenden Provinzen nahezu dieselbe Vergantungskurve aufweisen wie der gesamte Staat, und unsere vorhin ausgesprochene Vermutung, es ließe sich vielleicht ein Zusammenhang zwischen den Roggenpreisen und den Zwangsversteigerungen aufdecken, gewinnt einen höheren Grad von Wahrscheinlichkeit.

Sehen wir uns also einmal die Preisschwankungen der jährlichen Roggen-Durchschnittspreise auf Tafel 3 an! Die Darstellung umfaßt die Jahre 1873 bis 1907. Zum Vergleich können wir allerdings nur die Jahre von 1886 ab heranziehen, da ja erst von diesem Jahre die Erhebungen des statistischen Bureaus über die Zwangsversteigerungen einsetzen. Indes ist es ganz interessant, einmal beiläufig die Preise unseres wichtigsten landwirtschaftlichen Produkts zu verfolgen. Von 1873 ab fallen die Preise mit einigen Schwankungen

beständig, bis vom Jahre 1879 auf 1880 die Preise enorm in die Höhe schnellen. Der autonome Tarif vom 15. Juli 1879, der 1 *M* Zoll auf den Doppelzentner Roggen legt, bedeutet bekanntlich den Übergang unserer Gesetzgebung zur Schutzzollpolitik, und man wird wohl nicht fehl gehen, den Aufschwung der Roggenpreise in erster Linie diesem Umstande zuzuschreiben. Im Jahre 1881 tritt noch eine weitere Steigerung ein; dann aber kommt wieder die alte fallende Tendenz zu ihrem Rechte: die Preise sinken unaufhörlich, werden auch 1885 durch die Erhöhung des Zolls auf 3 *M* nicht im geringsten aufgehalten, und erst nach 1887, nach der Zollerhöhung auf 5 *M* für den Doppelzentner Roggen steigen die Preise mehrere Jahre hindurch gewaltig, bis sie 1891 unter der Einwirkung großer Mißernten den Höhepunkt der Kurve erklettern. 1892 zeigt sich, wie nach diesem unnatürlich hohen Preise zu erwarten war, wieder ein Rückgang, und nun erfolgt mit dem Beginn der Aera Caprivi ein enormer Sturz der Kurve, die 1894 den überhaupt tiefsten Stand erreicht, um sich dann langsam wieder zu heben. Nach dem neuen Zolltarif, der dem Roggen einen Schutzzoll von 5 *M* pro Doppelzentner gewährt, steigen endlich die Preise wieder stärker. Man sieht, daß die Kurve sehr erheblich und gerade in ihren markantesten Ausschlägen von der Zollpolitik beeinflußt ist.

Da die übermäßigen Ausschläge nach oben und unten es schwer machen, die allgemeine Tendenz der Kurve zu beurteilen, ist weiter unten eine zweite Kurve entworfen, deren Ordinaten den zehnten Teil der oberen betragen. An dieser ruhigeren Kurve sieht man, daß eine scharf ausgeprägte Neigung der Kurve zum Steigen oder Fallen nicht vorhanden ist, am wenigsten allerdings zum Steigen, und wenn in den letzten Jahren auch wieder ein Anziehen der Preise eingetreten ist, so muß man berücksichtigen, daß sie noch nicht wieder den Stand von 1873 erreicht haben.

Nehmen wir nun einen Vergleich der Tafeln 1 und 3 vor, so sehen wir, daß von 1886 auf 1887 die Zwangsversteigerungen nach Fläche und Anzahl zurückgehen, obgleich die Tafel 3 einen Tiefstand und ein weiteres Herabgehen der Roggenpreise verzeichnet. Gegenüber dem Steigen der

Roggenpreise seit 1887 erwarten wir einen Rückgang der Zwangsversteigerungen und werden diesmal in unseren Erwartungen auch nicht getäuscht: von 1887 bis 1890 tritt ein dauernder Rückgang der Vergantungen ein. Dem Kulminationspunkt der Roggenkurve 1891 steht dagegen eine Zunahme der versteigerten Fläche und eine gleichzeitige Abnahme der Anzahl gegenüber, d. h. eine Subhastationsvermehrung, die vornehmlich durch die großen, also extensiv wirtschaftenden und besonders am Roggenbau beteiligten Güter bestritten wird.

Das mag auf den ersten Blick seltsam erscheinen. Erinnern wir uns aber, daß das Jahr 1891 ein Mißerntejahr gewesen ist, und verweilen wir einen Augenblick bei der Erwägung, in welcher Weise gute und schlechte Ernten auf die Lage der Landwirtschaft wirken müssen! Stellt man sich einen isolierten Staat vor, und nimmt man einmal an, daß der Ernteausfall im ganzen Lande gleichmäßig erfolgt, so ist es klar, daß den Landwirten zwar eine gute Ernte willkommen sein wird, daß aber überreiche Ernten einen geradezu ruinösen Tiefstand der Preise herbeiführen können. Es sei hier nur an die Agrarkrise von 1818 bis 1823 erinnert, die lediglich durch eine fast ununterbrochene Folge überreicher Ernten hervorgerufen war. Fällt dagegen die Ernte knapp aus, so müssen natürlich infolge des geringeren Angebots bei der ziemlich gleich bleibenden Nachfrage die Preise in die Höhe gehen. Deshalb werden die Landwirte aber nicht gleich schlechte Ernten herbeisehnen; denn auch nach der Höhe zu muß einmal ein Grenzfall eintreten, über den hinaus ein weiteres Zurückgehen des Ernteertrages trotz hoher Preise für den Landwirt nachteilig wirkt. Man braucht nur an den äußersten Fall zu denken, den man ja begrifflich sehr wohl konstruieren kann, daß in dem erwähnten isolierten Staate die gesamte Roggenernte bis auf ein paar Tonnen verhagelt, so daß Roggenbrot zum erlesenen Leckerbissen wird und für den Roggen Phantasiepreise bezahlt werden. Es ist einleuchtend, daß ein solcher Zustand den Landwirten zu größtem Schaden gereichen würde, und es ist auch klar, daß bereits jede wirklich schwere Mißernte die Preise über den Grenzwert hinaus-

treiben kann, bei der die hohen Preise der Landwirtschaft gerade noch zum Vorteil gereichen.

Denkt man sich nun statt des isolierten Staates einen solchen, der mit dem Auslande im freien Handelsverkehr steht, so sieht man, daß eine Kalamität, die durch überreiche Ernten entstanden ist, durch Verkauf von Getreide nach anderen Ländern gemildert werden kann, daß dagegen die schädlichen Folgen einer Mißernte durch die Überflutung des Inlandsmarktes mit billigem ausländischen Getreide noch verschärft werden. Dieser Fall wird heutigen Tages bei Mißernten wohl noch in höherem Grade eintreten als früher; denn in der Zeit, als alle preußischen Landwirte überzeugte Freihändler waren und sein konnten, war die preußische Landwirtschaft durch den damals noch geringen Ausbau der Transportmittel bei dem geringen spezifischen Wert des Getreides besser vor entfernter Konkurrenz geschützt als jetzt durch die Schutzzölle.

Es ist also keineswegs verwunderlich, daß die Mißernte von 1891 zu einer Vermehrung der versteigerten Fläche geführt hat.

Gehen wir jetzt weiter, so treten wir bis 1894 in eine Periode dauernd fallender Roggenpreise. Merkwürdigerweise finden wir aber in derselben Zeit kein dauerndes Steigen der Vergantungen. Im ersten Jahre (1892) geht zwar die Kurve der Zwangsversteigerungen steil in die Höhe, sinkt aber in den nächsten Jahren gleich wieder ganz erheblich. Vielleicht haben die beiden ungünstigen Jahre 1891 und 1892, die so viele Vergantungen brachten, gleichsam reinigend gewirkt, indem sie die wirtschaftlich schwächsten Existenzen beseitigten, so daß die meisten, die diese Jahre überstanden hatten, auch den Preissturz der nächsten Jahre aushalten konnten. Jedenfalls muß auch hier wieder ein unerwartete Unstimmigkeit der beiden zu vergleichenden Kurven konstatiert werden.

Von 1894 bis 1898 haben wir wieder steigende Roggenpreise, und dementsprechend fällt auch die Vergantungskurve sehr erheblich, wenngleich noch im ersten Jahre eine Hebung der Kurve — vielleicht noch eine nachträgliche

Folge der vorhergehenden ungünstigen Jahre — zu verzeichnen ist.

Von 1898 ab endlich ist eine dauernde Gegenbewegung der beiden zu vergleichenden Kurven zu beobachten, wie man sie eigentlich für den ganzen Verlauf beider Kurven erwartet hätte. Übrigens ist auch hier noch eine Ausnahme zu erwähnen, indem von 1902 auf 1903 ein Sinken der Roggenpreise eintritt und trotzdem auch die Vergantungen zurückgehen. Hier mag die Hoffnung auf den durch den neuen Zolltarif zu erwartenden Aufschwung der Landwirtschaft einen günstigen Einfluß ausgeübt haben.

Wir sehen also, daß die Kurve der Zwangsversteigerungen kein genaues Gegenbild zu der der Roggenpreise darstellt, daß sie aber trotz mancher unerwarteter Schwankungen von dem Verlauf der Roggenkurve beeinflußt ist.

Beim Vergleich der beiden Vergantungskurven, die sich einerseits auf die Fläche, anderseits auf die Anzahl der versteigerten Güter beziehen, findet man dreimal eine Zunahme der Anzahl bei abnehmender Fläche, also eine größere Beteiligung des kleineren Besitzes an den Zwangsversteigerungen. Man könnte vermeinen, es handle sich hier um Jahre, in denen der kleinere Besitzer keine guten Fleischpreise, die für ihn ja besonders von Bedeutung sind, zu erzielen vermochte. Das ist indes nicht der Fall. Das Jahr 1890 ist ein sehr günstiges Jahr: Rind- und Kalbfleisch stehen hoch im Preise (siehe Tabelle 4!), und die Schweinefleischpreis-Kurve erreicht hier sogar ein Maximum (siehe Tafel 5!), das zugleich den bis dahin höchsten Punkt der Kurve darstellt, der erst im Jahre 1902 überholt worden ist. Das Jahr 1897 fällt in eine Zeit steigender Schweinefleischpreise, und auch die Rind- und Kalbfleischpreise, die übrigens viel größere Stetigkeit zeigen als die Schweinefleischpreise, stehen gut. Im Jahre 1904 endlich sind die Preise für Rind- und Kalbfleisch bei absolut hohem Stande im Steigen begriffen; die Schweinefleischpreiskurve zeigt in diesem Jahre allerdings ein Minimum.

Die Kurven weisen also fast das Gegenteil dessen auf, was man erwarten sollte. Entwirft man die Zwangsversteigerungskurve von Provinzen, in denen die Viehzucht

dominiert, und vergleicht man diese Kurve mit denen der verschiedenen Fleischpreise, so wird man auch hier gewahr werden, daß es nicht gelingt, irgendwelchen Zusammenhang oder irgendwelche Gesetzmäßigkeit zu entdecken. Eins allerdings wird man wohl behaupten dürfen: daß nämlich die sichtlich steigende Tendenz der verschiedenen Fleischpreise zu dem allgemeinen Rückgange der Zwangsversteigerungen, besonders derjenigen der kleineren Besitzungen, beigetragen hat. Innigere Zusammenhänge zwischen Fleischpreisen und Zwangsversteigerungen zu finden, wird man sich vergebens bemühen.

Wenden wir uns nun der Frage zu, in welchem Verhältnis die einzelnen Größenklassen in den verschiedenen Jahren vertreten gewesen sind! Die Tabelle 1 gibt uns an, wieviel Prozent der versteigerten Gesamtfläche auf die einzelnen Größenklassen entfielen. Leider ist die Klasseneitneilung nicht durchgehends die gleiche, sodaß man nur die prozentuale Beteiligung der Größenklasse unter 2 ha für den ganzen 21jährigen Zeitraum von 1886 bis 1906 verfolgen kann, also nur derjenigen Besitzungen, bei deren Umfang es von vornherein zweifelhaft sein kann, ob der Besitzer noch als Landwirt im Hauptberuf und nicht bloß als grundbesitzender Arbeiter oder Gewerbetreibender anzusehen ist, also nur derjenigen Klasse, die uns hier am wenigsten interessiert.

Daß man von 1891 ab die Klasse „50 ha und mehr" in drei Klassen zerlegt hat, wird man sehr begreiflich finden; denn damit wurde geradezu ein Mangel der bisherigen Erhebungen beseitigt, in denen man drei recht verschiedenartige Größenklassen zu einer einzigen zusammengefaßt hatte: nämlich die Klasse von 50 bis 100 ha, die man als die Klasse des großbäuerlichen Besitzes wird ansprechen dürfen, diejenige von 100 bis 200 ha, die den kleineren Gutsbesitz umfaßt, und diejenige von 200 ha und darüber, unter die der Großgrundbesitz (Rittergutsbesitz) fällt.

Warum man aus den beiden Klassen von 2 bis 10 ha und von 10 bis 50 ha drei Klassen von 2 bis 5, von 5 bis 20 und von 20 bis 50 ha gemacht und damit die Kontinuierlichkeit

der Statistik gestört hat, liegt nicht so klar auf der Hand. Dennoch dürfte in der neuen Einteilung ein so großer Fortschritt zu erblicken sein, daß deshalb die Diskontinuität. mit in Kauf genommen werden kann. Die neue Klasseneinteilung geht auf eine Anregung in den Verhandlungen des Landesökonomiekollegiums im November 1892 zurück. Man glaubte mit Recht, zwischen 2 und 50 ha zwei Grenzlinien ziehen zu sollen, wodurch drei Klassen entstehen, innerhalb deren vollständig gleiche wirtschaftliche und soziale Lebensbedingungen der Besitzer herrschen.

Die erste dieser Linien liegt dort, wo der Besitzer in seinem Hauptberufe, der ihm den größten Teil seiner Unterhaltsmittel liefert, zwar schon Landwirt ist, aber noch etwa ebensoviel an gewissen Bodenerzeugnissen zukaufen muß, wie er anderseits zu verkaufen vermag. Erst jenseits dieser Linie beginnt das Interesse an hohen Preisen, während diesseits das Umgekehrte gilt. Im großen und ganzen wird diese Linie etwa bei 2 ha gezogen werden dürfen, und zwar ohne so wesentliche Rücksicht auf die Bodengüte wie bei den höheren Besitzklassen, da auf geringer Fläche natürliche Mängel am leichtesten durch intensive Bearbeitung ausgeglichen werden können. Getreide wird von solchen Besitzungen meist noch nicht verkauft werden können; da der Ertrag von 1 ha Roggen nach den amtlichen Schätzungen rund 1 t, etwa den Bedarf einer Familie, in Wirklichkeit aber wohl beträchtlich mehr ausmacht, so wird bei Bestellung eines Drittels der Fläche mit Brotkorn meist erst eine Besitzung von 3 ha oder mehr imstande sein, nach Abzug des Saatkorns und des Verbrauches einen verkäuflichen Überschuß zu liefern. Indes pflegen kleinere Betriebe dann andere, namentlich tierische Produkte wie Schweine usw. zu verkaufen und insofern doch an hohen Preisen interessiert zu sein.

Die zweite wichtige Linie bestimmt die Grenze, an welcher der Landwirt nicht nur überwiegend schon Verkäufer an Bodenerzeugnissen ist, sondern auch nicht mehr des Nebenerwerbes durch Hausindustrie, Lohnarbeit und dergleichen bedarf. Dieser Punkt liegt höher als derjenige zu eins; denn der Erlös aus dem Mehrverkauf an Bodenerzeug-

nissen ist nicht immer so beträchtlich, um die ganzen Ausgaben für die Beschaffung gewerblicher Erzeugnisse, die Zahlung von Zinsen und Abgaben decken zu können; der fehlende Schlußstein der Einnahmen muß dann anderweit beschafft werden. Im allgemeinen wird die Grenze — wie auch die Untersuchungen über Sachsengängerei und dergleichen bestätigen — nicht unter 7 bis 15 ha, durchschnittlich etwa bei 10 ha zu suchen sein.

Die dritte Grenzlinie endlich ist diejenige, an welcher dem Landwirt die ländliche Arbeiterfrage fühlbar zu werden beginnt, d. h. wo er der Mitwirkung fremder Arbeitskräfte in einem solchen Umfange bedarf, daß die Schwierigkeit ihrer Beschaffung seinen Betrieb gefährden kann. Unzweifelhaft trifft dies bereits den mittelbäuerlichen Besitz von etwa 20 bis 50 ha, während bei dem kleineren Besitzer, der noch den größten Teil seiner Arbeit mit Hilfe seiner Angehörigen besorgen kann, die Bedeutung jener Frage zurücktritt.

Es ergibt sich hieraus, daß die im Landesökonomiekollegium angeregte Einteilung in der Tat eine wünschenswerte Ergänzung der bisherigen bietet, namentlich insofern, als sie eine Grenzlinie zwischen dem kleinbäuerlichen und mittelbäuerlichen Besitze mit seinen heute immerhin sehr verschiedenen Wirtschaftsbedingungen zu ziehen gestattet*.

Die Tabelle 1 lehrt zunächst, daß der Großgrundbesitz über 200 ha in allen Jahren den höchsten Prozentsatz ausmacht. Das will allerdings nicht viel besagen, wenn man sich vergegenwärtigt, daß sich die Prozentsätze nicht auf die Anzahl der versteigerten Besitzungen beziehen, sondern auf die Fläche, wobei dann in der Kolumne „200 ha und mehr" eine einzige versteigerte Besitzung die Prozentzahl in die Höhe drückt, während in der ersten Kolumne eine einzelne Besitzung kaum ins Gewicht fällt.

Interessant ist aber, daß die Prozentzahlen der Besitzungen über 200 ha dauernd zurückgegangen sind, und

* Zeitschrift des Kgl. Preußischen Statistischen Bureaus, Jahrgang 1893, Seite 99.

zwar von 60,7 im Jahre 1891 auf 29,9 im Jahre 1906. Das würde einen Rückgang der Zwangsversteigerungen auf die Hälfte bedeuten, wenn die versteigerte Gesamtfläche gleich geblieben wäre. Da diese aber in derselbenZeit von 62 351 auf 15 450 gefallen ist, sich mithin auf ein Viertel vermindert hat, so sind die Zwangsversteigerungen der Besitzungen von über 200 ha auf etwa ein Achtel zurückgegangen.

Das ist ein erfreuliches Bild nicht nur im Sinne des Großgrundbesitzes, sondern auch im Sinne der gesamten Landwirtschaft; denn der Stand der gesamten Landwirtschaft spiegelt sich nirgends deutlicher als in der Lage des Großgrundbesitzes. Das ist ganz natürlich: je umfangreicher das Grundstück, desto mehr tritt für den Besitzer im allgemeinen die Renteneinnahme in den Vordergrund gegenüber der Arbeitseinnahme. Die Besitzer größerer Grundstücke sind daher an der Bewegung der Grundrente mehr beteiligt als die kleineren; ein steigender Anteil der größeren Grundstücke an den Zwangsversteigerungen wird also unter sonst gleichen Umständen auch auf eine ungünstige Entwicklung der Grundrente hinweisen und umgekehrt. Durch eine ungünstige Lage der Landwirtschaft wird mithin der Großgrundbesitz am härtesten betroffen; ein Aufschwung kommt ihm vor allem zu gute. Oder mit anderen Worten: Wohl und Wehe der *gesamten* Landwirtschaft sind eng verknüpft mit der Lage des Großgrundbesitzes, so daß diese wiederum den besten Maßstab für die Entwicklung der gesamten Landwirtschaft abgibt.

An dieser Stelle mag zur Ergänzung auf eine Erhebung hingewiesen werden, die das Kgl. Preußische Statistische Bureau im Jahre 1886/87 veranstaltet hat. Es war eine Umfrage nach den Ursachen, die zur Zwangsversteigerung geführt hatten, also keine Statistik im strengen Sinne des Wortes, da es sich ja nicht um Tatsachen, sondern um persönliche Urteile der Landräte oder sonst irgendwelcher Vertrauensmänner handelte. Ein Urteil hat ja nun stets etwas Subjektives; da indes die Urteile von Leuten stammen, die mit den örtlichen Verhältnissen wohl vertraut sind und keinerlei persönlichen Nutzen aus absichtlich falschen

Angaben zu ziehen vermögen, so ist doch diese eigenartige Erhebung der Beachtung wert. Es heißt dort an einer Stelle:

Von der Gesamtziffer der Ursachen entfallen auf die Gruppen:

	I. Schlechte Lage der Landwirtschaft.	II. Wucher.	III. Unzweckmässige Erbreguliernng.	IV. Naturereignisse.
2 bis 10 ha	66	59	119	116
10 bis 50 ha	107	56	102	119
50 und mehr ha	122	19	26	48

	V. Familienverhältnisse.	VI. Geschäftliche Verhältnisse.	VII. Freiwillige ungünstige Übernahme.	VIII. Eigenes Verschulden.
2 bis 10 ha	247	137	401	942
10 bis 50 ha	105	89	301	621
50 und mehr ha	26	52	202	219

Also bei allen übrigen Ursachen finden wir ein Zurückgehen nach dem größeren Grundbesitz hin, bloß bei „schlechte Lage der Landwirtschaft" ein Steigen; d. h.: alle übrigen Ursachen treffen den größeren Grundbesitz am wenigsten, die schlechte Lage der Landwirtschaft trifft ihn am meisten. Es ist recht schade, daß die Erhebung alle Größenklassen über 50 ha zu einer Klasse zusammengefaßt hat; es ist zweifellos, daß wir sonst in Kolumne I ein weiteres Steigen, in den übrigen Kolumnen ein weiteres Sinken der Zahlen finden würden. Diese Erhebung bestätigt also das vorhin Gesagte.

Wenden wir uns nun wieder zu unserer Tabelle 1 zurück, so finden wir in allen übrigen Größenklassen ein Steigen der Prozentzahlen; denn selbst wenn die Zahl der versteigerten Hektare in allen Größenklassen zurückgegangen wäre, so müßten doch mindestens einige Prozentzahlen — nämlich die derjenigen Klasse mit dem geringsten Rückgang — steigen. Hier läßt uns also unsere Tabelle 1 so, wie sie vorliegt, im Stich; aus den Prozentzahlen muß die Anzahl der versteigerten Hektare in den einzelnen Klassen ausgerechnet

werden. Das Ergebnis dieser Umrechnung findet sich in Tabelle 2, die uns klar und deutlich einen Rückgang der Vergantungen auf der ganzen Linie zeigt.

Um zu sehen, in welchem Verhältnis die verschiedenen Größenklassen an dem Rückgange der Zwangsversteigerungen beteiligt sind, rechnen wir für jede einzelne Klasse aus, welchen Teil die 1906 versteigerten Hektare von den 1891 versteigerten Hektaren bilden, und erhalten:

unter 2 ha	0,46
2 bis 5 ha	0,51
5 bis 20 ha	0,52
20 bis 50 ha	0,51
50 bis 100 ha	0,51
100 bis 200 ha	0,28
200 ha und mehr	0,12

Während also die Anzahl der versteigerten Hektare in den meisten Klassen ungefähr auf die Hälfte zurückgegangen ist, hat sie in der Klasse „100 bis 200 ha“ einen viel bedeutenderen Rückgang erzielt.

Dies ist, wie wir gesehen haben, ganz allgemein genommen als ein günstiges Zeichen zu betrachten; dann aber ist es noch besonders insofern erfreulich, als gerade beim Großgrundbesitz die Versteigerungen bereits einen bedrohlichen Umfang angenommen hatten. Wir können dies ersehen aus einem Vergleich der Tabelle 1 mit der Tabelle 3, die uns die Zahl der landwirtschaftlichen Hauptbetriebe überhaupt nach der Betriebszählung von 1882 angibt.

Der Vergleich zwischen der versteigerten Fläche und der Gesamtfläche der Betriebe nach der Betriebszählung ist natürlich nicht ganz genau: bei der versteigerten Fläche handelt es sich um Besitzungen oder um Besitzkomplexe, bei der Gesamtfläche um Betriebe, deren mehrere in einer Hand vereinigt sein können. Das werden indes nur Ausnahmefälle sein, die im ganzen kaum ins Gewicht fallen, sodaß man sehr wohl die Zahlen der gesamten Grundstücke und der versteigerten Grundstücke miteinander vergleichen kann. Auf die Fläche trifft ja der erwähnte Einwand überhaupt nicht zu.

Eine weitere Ungenauigkeit, die alle Kolumnen betrifft, muß dadurch entstehen, daß wir die Zahlen von 1886, dem ersten Jahre unserer Zwangsversteigerungsstatistik, in Vergleich setzen mit denen der Betriebszählung von 1882; denn in einem Zeitraum von 4 Jahren können und werden in der Tat Verschiebungen in der Anzahl der Betriebe und der gesamten Betriebsfläche eintreten. Eine eventuelle Veränderung der gesamten Betriebsfläche darf man wohl ganz vernachlässigen, da eine Erweiterung derselben durch Moorkulturen oder dergleichen im ganzen nicht ins Gewicht fällt — wenigstens nicht innerhalb eines so kurzen Zeitraumes. Eher müßte man eine eventuelle Veränderung in der Zahl der Betriebe in Rücksicht ziehen; denn die nächste Betriebszählung von 1895 (siehe ebenfalls Tabelle 3!) zeigt eine Gesamtvermehrung der Betriebe um 11 638, sodaß man also von 1882 bis 1886 mit der Wahrscheinlichkeit einer Vermehrung um 30 000 bis 40 000 rechnen könnte. Allein wir wollen ja zeigen und werden sehen, daß die Gesamtzahl der versteigerten Grundstücke einen so geringen Prozentsatz bzw. Promillesatz der Gesamtzahl der Grundstücke überhaupt ausmacht, und wenn hierbei die Zahl der Grundstücke überhaupt in Wirklichkeit noch etwas höher ist, als wir sie in Rechnung ziehen, so würde das den Promillesatz nur noch weiter hinabdrücken.

Es ergibt sich nun aus dem Vergleiche der Tabellen 1 und 3, daß die Zahl der im Jahre 1886 versteigerten Grundstücke nur 2,4 Promille der Gesamtzahl der Grundstücke überhaupt, und daß die versteigerte Fläche 4,6 Promille der gesamten Fläche überhaupt ausmacht. Obschon das Jahr 1886 das günstigste unserer Statistik ist, und obschon nicht geleugnet werden kann, daß in jener Zeit die Landwirtschaft in ihrer Gesamtheit schwer zu ringen hatte, so kann doch nicht bestritten werden, daß die beiden erwähnten niedrigen Promillesätze noch zu keinerlei Bedenken Anlaß gaben.

Bedrohlich erscheint dagegen der unverhältnismäßig große Anteil der Grundstücke über 50 ha an den Zwangsversteigerungen: während die erwähnte Größenklasse 12,9% der gesamten Fläche einnimmt, tritt sie in demjenigen Teile der Gesamtfläche, die im Jahre 1886 zur Zwangsversteigerung

gekommen ist, nicht mit einem ungefähr entsprechenden Prozentsatz, sondern mit 78,1 % auf. Wenn man dazu noch berücksichtigt, daß im Jahre 1891 die Grundstücke von 50 bis 100 ha 7,7 %, die mit 100 bis 200 ha 11,7 % und diejenigen mit 200 ha und mehr 60,7 % der versteigerten Gesamtfläche ausmachen, so ist man wohl zu der Annahme berechtigt, daß auch im Jahre 1886 die Größenklasse von 200 ha und mehr den Löwenanteil innegehabt hat, so daß sich für sie ein noch viel ungünstigeres Ergebnis herausstellen würde, wenn die betreffende Klasse bereits damals gesondert aufgeführt worden wäre.

Es sei also nochmals wiederholt: der Rückgang der Zwangsversteigerungen gerade bei den größten Besitzungen ist erstens deshalb erfreulich, weil man aus der mehr oder weniger günstigen Lage gerade jener Größenklasse am deutlichsten den Stand der gesamten Landwirtschaft ablesen kann, zweitens aber auch deshalb, weil um das Jahr 1886 die Zwangsversteigerungen der größten Besitzungen einen bedrohlichen Umfang angenommen hatten und geradezu ein allmähliches Verschwinden jener Größenklasse zu befürchten stand, deren volkswirtschaftliche Bedeutung — um allein diese Seite der Frage zu berühren — nicht unterschätzt werden darf.

Nachdem wir gesehen haben, daß der Großgrundbesitz — vornehmlich der über 200 ha — zunächst weit über das ihm zukommende Maß hinaus an der Zwangsversteigerung beteiligt war, später aber einen dauernden und viel stärkeren Rückgang in der Zwangsversteigerung als die übrigen Größenklassen gezeigt hat, so können wir bei der ausschlaggebenden Stellung des Großgrundbesitzes in den östlichen Provinzen von vornherein vermuten, daß die Beteiligungsziffern der ostelbischen Provinzen an den Zwangsversteigerungen genau dieselbe Tendenz aufweisen werden wie die des Großgrundbesitzes.

Dem ist in der Tat so, wie uns die Tabelle 4 lehrt. Dort finden wir eine Zusammenstellung darüber, wie groß die Fläche und die Anzahl der versteigerten Grundstücke in den einzelnen Jahren innerhalb der verschiedenen Provinzen war,

und ferner finden wir je eine Zusammenfassung der östlichen Provinzen und der westlichen Provinzen. Aus den letztgenannten Zahlen ergibt sich, daß die versteigerte Fläche in den östlichen Provinzen von 98 115 ha auf 12 441 ha, also auf etwa ein Achtel innerhalb des Zeitraums von 1886 bis 1906 zurückgegangen ist, während der Westen im gleichen Zeitraum nur einen Rückgang von 11 948 ha auf 3009 ha, also auf etwa ein Viertel aufzuweisen hat. Es bestätigt sich also, daß der Anteil des Ostens an dem allgemeinen Rückgang der Zwangsversteigerungen ein erheblich größerer gewesen ist als der des Westens.

Interessant ist es auch, die durchschnittliche Größe der versteigerten Grundstücke für den Osten und für den Westen zu ermitteln, und zwar für 1886 und für 1906. Da ergibt sich für die östlichen Provinzen ein sehr erheblicher Rückgang der Durchschnittsgröße, nämlich von 98 115 : 1831 = 53,6 ha im Jahre 1886 auf 12 441 : 542 = 23,0 ha im Jahre 1906, während die Durchschnittsgröße im Westen sogar eine kleine Steigerung erfahren hat, nämlich von 11 984 : 1048 = 11,4 ha im Jahre 1886 auf 3009 : 214 = 14,1 ha im Jahre 1906.

Auf die Dezimalstelle darf kein Gewicht gelegt werden, kleine Schwankungen kommen natürlich von Jahr zu Jahr vor — so betrug z. B. im Westen die Durchschnittsgröße im Jahre 1905 14,7 ha, also mehr als im Jahre 1906 —; indes der starke Rückgang der Durchschnittsgröße im Osten, ihr wenn auch nicht nennenswertes Steigen im Westen, beruhen keineswegs auf einer zufälligen Spannung zwischen den beiden Jahren 1886 und 1906; vielmehr finden wir ungeachtet geringfügiger Schwankungen eine dauernde Tendenz zur Verkleinerung der versteigerten Durchschnittsgröße im Osten, und entsprechend liegen die Verhältnisse im Westen.

Dagegen würde man auf reine Zufallsergebnisse kommen, wenn man in den einzelnen Provinzen die Durchschnittsgröße im Jahre 1886 mit der von 1906 vergliche. Anzahl und Fläche der versteigerten Grundstücke in den einzelnen Provinzen sind eben — besonders im Westen — viel zu gering — (siehe Tabelle 4!). In noch viel höherem Maße

trifft das natürlich auf die Regierungsbezirke zu. Wollte man z. B. untersuchen, welche Provinz die Gesamtzunahme der Durchschnittsgröße in den westlichen Provinzen verschuldet hat, so würde man finden, daß in Hannover die Durchschnittsgröße im Jahre 1886 17,4 ha, im Jahre 1906 27,0 ha betragen hat, und daß es hier wieder der Regierungsbezirk Lüneburg war, der diese Zunahme verursacht hat, indem die Durchschnittsgröße bei ihm von 31,9 auf 62,6 ha gestiegen ist. Derartige Zahlen haben natürlich keinen Wert; sie müssen von Jahr zu Jahr den größten Schwankungen unterliegen, und ein Vergleich zwischen zwei Jahren würde daher lediglich zu ganz zufälligen Ergebnissen führen.

Bei der verhältnismäßig kleinen Versteigerungsfläche in den einzelnen westlichen Provinzen dürften selbst durch die Zusammenfassung mehrerer Jahre kaum wertvolle Zahlen gewonnen werden. Anders liegen dagegen die Verhältnisse bei den östlichen Provinzen. Für diese sollen daher die ersten und letzten 5 Jahre der Tabelle 4 zusammengefaßt werden. Berechnet man für die beiden Zeiträume 1886 bis 1890 und 1902 bis 1906 die Durchschnitts-Fläche, -Anzahl und -Größe in den einzelnen Provinzen, so erhält man folgendes Ergebnis:

1886 bis 1890

	Durchschnitts-Fläche,	-Anzahl,	-Größe
Ostpreußen	13 502 ha	414	32,6 ha
Westpreußen . . .	16 830 „	231	72,9 „
Brandenburg . . .	6 135 „	141	43,6 „
Pommern	8 191 „	92	89,4 „
Posen.	15 699 „	201	78,1 „
Schlesien	9 695 „	444	21,8 „

1902 bis 1906

	Durchschnitts-Fläche,	-Anzahl,	-Größe
Ostpreußen.	7 002 ha	177	39,5 ha
Westpreußen. . . .	2 988 „	85	34,0 „
Brandenburg. . . .	3 788 „	91	41,5 „
Pommern	2 753 „	55	50,4 „
Posen.	1 708 „	92	18,5 „
Schlesien	4 182 „	209	20,0 „

Hätte man statt der ersten und letzten 5 Jahre das erste und letzte Jahr genommen, so würden die Differenzen

zwischen den Zahlen der ersten und letzten Gruppe natürlich größer, wie aber oben bemerkt worden ist, würden dann die Zahlen zu unzuverlässig sein.

Das auffälligste an der Zusammenstellung ist wohl, daß die Durchschnittsgröße der versteigerten Grundstücke nicht überall abgenommen hat: in Ostpreußen hat eine Zunahme von 32,6 ha auf 39,5 ha stattgefunden. In den übrigen Provinzen des Ostens finden wir allerdings überall eine Abnahme; doch ist auch diese sehr verschieden: in Posen ist die Durchschnittsgröße gefallen von 78,1 auf 18,5 ha, in Schlesien dagegen bloß von 21,8 auf 20,0 ha.

Um noch deutlicher zu sehen, in welchem Verhältnisse die Abnahme in den verschiedenen Provinzen des Ostens stattgefunden hat, setzen wir die Durchschnittsgröße im ersten Zeitraum gleich 1 und erhalten als Verhältnis der Durchschnittsgrößen in den ersten und letzten 5 Jahren, wenn man die Provinzen nach der Abnahme der Durchschnittsgsröße anordnet:

Posen	= 1 : 0,24
Westpreußen.	= 1 : 0,47
Pommern	= 1 : 0,56
Schlesien	= 1 : 0,92
Brandenburg	= 1 : 0,95
Ostpreußen	= 1 : 1,21

An der Spitze stehen also die beiden Ansiedelungsprovinzen Posen und Westpreußen. Das ist nicht überraschend; denn hier werden sich vielfach Landwirte und besonders Großgrundbesitzer, denen die Zwangsversteigerung drohte, an die Ansiedelungskommission mit der Bitte gewandt haben, das Grundstück käuflich zu erwerben, und die Ansiedelungskommission wird das Gut übernommen haben, um es nicht in polnische Hände fallen zu lassen. Da zudem die Ansiedelungskommission, von dem richtigen Gedanken ausgehend, daß eine an viele kleine Ansiedler verteilte Fläche weit sicherer vor dem Übergang in polnische Hand geschützt ist, als wenn die gesamte Fläche einem einzigen Großgrundbesitzer gehört, die erworbenen großen Güter meist zerschlagen hat, ist überhaupt in den Ansiedelungsprovinzen

der Großgrundbesitz zurückgegangen und infolgedessen wiederum die Durchschnittsgröße der zwangsversteigerten Güter. Naturgemäß haben die Gegenorganisationen von polnischer Seite in genau derselben Weise gewirkt.

Daß wir Pommern an dritter Stelle und mit seiner Verhältniszahl nicht weit hinter Westpreußen zurückstehend finden, ist daraus zu erklären, daß von allen östlichen Provinzen in Pommern der Großgrundbesitz über 200 ha am meisten überwiegt; es ist erklärlich, daß in jener Provinz die absolute Beteiligung des Großgrundbesitzes an den Zwangsversteigerungen demnach stärker ist als in den anderen Provinzen, und wir würden gewiß Pommern an erster Stelle finden, wenn nicht die Tätigkeit der Ansiedelungskommission den Provinzen Posen und Westpreußen diesen Platz verschafft hätte. Man beachte übrigens auch den recht erheblichen Unterschied der Verhältniszahlen von Posen (1 : 0,24) und Westpreußen (1 : 0,47). Dieser Unterschied ist darauf zurückzuführen, daß in Posen ein weit höherer Prozentsatz der Gesamtfläche auf den Großgrundbesitz über 200 ha entfällt als in Westpreußen. Man vergleiche zu dem eben Gesagten folgende Aufstellung:

Anteil der Größenklassen über 200 ha in Prozenten der Gesamtfläche der einzelnen Provinzen (nach der Betriebszählung von 1895):

Pommern	56,5%
Posen	51,1%
Westpreußen	38,4%
Brandenburg	35,4%
Ostpreußen	34,1%
Schlesien	32,4%

In der Tabelle der Verhältniszahlen weicht die Reihenfolge der einzelnen Provinzen nur dadurch von der eben gegebenen Anordnung ab, daß dort die Ansiedelungsprovinzen an die erste Stelle gerückt und Schlesien an die letzte Stelle gerückt ist. Es ist ja auch natürlich, daß der Prozentsatz, den der Großgrundbesitz von der Gesamtfläche

einer Provinz inne hat, von großem Einfluß auf die Durchschnittsgröße der versteigerten Grundstücke sein muß.

Wenn wir zum Schluß noch für die einzelnen Provinzen die Verhältniszahlen der in den beiden erwähnten Zeiträumen zur Versteigerung gelangten Gesamtfläche — oder der Durchschnittsfläche; das ergibt ja dasselbe Resultat — ausrechnen, so werden wir nicht fehl gehen mit der Annahme, daß sich die daraus ergebende Reihenfolge der Provinzen im wesentlichen mit der durch die Durchschnittsgrößenverhältnisse bedingten Anordnung der sechs östlichen Provinzen deckt.

Dem ist in der Tat so: die versteigerte Fläche ist überall zurückgegangen, zum Teil außerordentlich zurückgegangen (in Posen auf ein Zehntel), und auch die ungünstigste Zahl (Brandenburg: sechs Zehntel) bedeutet noch ein erfreuliches Resultat, wie dies aus folgender Zusammenstellung aller drei Rangordnungen ersichtlich ist:

Flächen-Verhältnis.		Durchschnittsgrößen-Verhältnis.		Prozentueller Anteil der Größenklasse „200 ha und mehr" an der Gesamtfläche.	
Posen. . . .	1 : 0,109	Posen. . . .	1 : 0,24	Pommern .	56,5
Westpreußen	1 : 0,178	Westpreußen	1 : 0,47	Posen . . .	51,1
Pommern .	1 : 0,336	Pommern .	1 : 0,56	Westpreußen	38,4
Schlesien .	1 : 0,431	Schlesien. .	1 : 0,92	Brandenburg	35,4
Ostpreußen	1 : 0,519	Brandenburg	1 : 0,95	Ostpreußen.	34,1
Brandenburg	1 : 0,617	Ostpreußen.	1 : 1,21	Schlesien. .	32,4

Die Hauptergebnisse, die wir aus dem statistischen Material der Zwangsversteigerungen herauslesen konnten, waren:

1. eine Besserung in der Lage der Landwirtschaft auf der ganzen Linie,
2. eine besonders günstige Entwicklung vornehmlich im Großgrundbesitz und infolgedessen auch
3. eine besonders starke Teilnahme der östlichen Provinzen an dem allgemeinen Aufschwung.

Der zweite, kürzere Teil der Untersuchung, der sich auf die Statistik der freiwilligen Besitzveränderungen stützt, wird sich vornehmlich mit der Frage nach der Beweglichkeit des Grund und Bodens zu befassen haben. Wenngleich das hierzu vorliegende statistische Material äußerst dürftig ist und die Beantwortung mancher interessanter Fragen nicht ermöglicht, so werden wir doch über die größere oder geringere Beweglichkeit des Grundbesitzes einigen Aufschluß erhalten können, und dies ist wichtig genug, um die angekündigte Untersuchung als eine wertvolle, ja geradezu notwendige Ergänzung des ersten Teiles ansehen zu dürfen, die uns in den Stand setzt, das bereits gewonnene Bild über die Grundstücksbewegung auf dem platten Lande in Preußen noch zu vervollständigen.

Die zu benutzende Statistik ist ins Leben gerufen durch eine allgemeine Verfügung des preußischen Justizministers vom 11. Januar 1896. Auf einfache Weise und ohne nennenswerte Kosten sind die Ergebnisse gewonnen worden, indem die Amtsgerichte angewiesen wurden, eine Nachweisung der im jeweiligen Etatsjahre stattgehabten Grundstücksumschreibungen aufzustellen, soweit sich diese auf Eigentumswechsel an solchen Grundstücken beziehen, welche hauptsächlich zur Land- und Forstwirtschaft dienen. Die Einfachheit der Erhebung bedingt allerdings mancherlei Mängel der Ergebnisse. Einmal ist, um die Grundbuchrichter mit dieser Nebenarbeit nicht allzusehr zu belasten, unter Nr. 1 der Verfügung bestimmt, daß die Grundstücke mindestens 2 ha groß sein müssen. In den meisten preußischen Provinzen werden nun allerdings Grundstücke in einer Größe unter 2 ha mit Land- oder Forstwirtschaft als Hauptberuf des Besitzers kaum vorkommen; in einigen westlichen Provinzen aber, wo sehr intensive Kulturen getrieben werden, wird diese Größenklasse recht erheblich ins Gewicht fallen.

Diese Bestimmung muß außerdem noch andere Folgen haben. Wird z. B. ein Grundstück in viele Teile zerstückelt, die alle kleiner sind als 2 ha, so verschwindet die vorher vorhandene Fläche des Grundstücks einfach vollständig in der Statistik. Umgekehrt werden Grundstücke unversehens

in der Statistik auftauchen, die durch Zusammenfassung kleiner Parzellen entstanden sind, die weniger als 2 ha betrugen. Indes bei den großen Zahlen, um die es sich bei der Aufnahme der vorliegenden Statistik handelt, ist auf diese Ungenauigkeit kein allzugroßes Gewicht zu legen.

Die Ausschließung des Rheinischen Rechtsgebiets bis zur Neuregelung der dortigen Grundbuchverhältnisse — der Geltungsbereich des Code civil erscheint erst vom Jahre 1903 ab in der Statistik — kommt als Manko der Statistik nicht allzusehr in Betracht, da ja gerade jene Gebiete durch den Fortfall der Grundstücke unter 2 ha in ihrer Grundstücksbewegung ohnehin nur unvollständig erfaßt werden können.

Der größte Mangel der Statistik ist — abgesehen von dem kurzen Zeitraum, über den sie sich erstreckt — zweifellos darin zuerblicken, daß nur die Größenklasse und nicht auch der Flächeninhalt der den Eigentümer wechselnden Grundstücke aufgenommen ist. Man sollte meinen, daß die Angabe des Flächeninhalts ohne große Mehrarbeit hätte möglich gemacht werden können; die Statistik wäre dadurch viel wertvoller geworden.

Die Hauptfrage, zu deren Beantwortung uns die Besitzwechselstatistik die besten Fingerzeige liefern wird, ist die nach dem Grade der Beweglichkeit oder Ständigkeit des Grundbesitzes. Diese ist an und für sich schon wichtig; sie ist doppelt wichtig in einer Zeit der Schutzzollpolitik. Denn wenn die Behandlung des Grund und Bodens als Ware schon im allgemeinen nicht als wünchenswert und nützlich angesehen werden kann, so ist sie zu einer Zeit des Zollschutzes für Agrarprodukte besonders schädlich und dazu angetan, den Schutz, den der Staat der heimischen Landwirtschaft zu teil werden lassen will, illusorisch zu machen, die Vorteile, die der Staat unter Belastung der Gesamtheit dem Landbau im Interesse der Gesamtheit zuwenden will, nur einigen Personen zukommen zu lassen, und zwar gerade denen, die den landwirtschaftlichen Beruf aufgeben. Diese unerwünschte Durchkreuzung der gesetzgeberischen Absichten k a n n allerdings auch bei unzweckmäßiger Erbregulierung ein-

treten; sie muß aber der Regel nach eintreten bei jedem Besitzwechsel infolge von Kauf.

Natürlich bezieht sich das eben Gesagte nicht gleichmäßig auf alle Betriebe, sondern nur auf diejenigen, die durch die Agrarzölle geschützt werden sollen, also auf die Betriebe mit extensiver Wirtschaft. In erster Linie käme hierbei der Großgrundbesitz in Betracht, bei dem eine Ständigkeit besonders zu wünschen wäre, dann der großbäuerliche Besitz usw. Bei intensiver Kultur, bei gartenmäßiger Bebauung ist häufiger Besitzwechsel kaum als Schade zu bezeichnen.

Nun zur Untersuchung! Als Grundtabelle möge die Tabelle 5 dienen. Sie bezieht sich auf den Staat Preußen ohne das Rheinische Rechtsgebiet. Dieses hätte von 1903 ab mit aufgenommen werden können; dann wären aber die Jahre untereinander nicht vergleichbar gewesen. Die Ergebnisse in bezug auf ein Gebiet, wo kleiner und kleinster Grundbesitz so vorherrscht wie im ehemaligen Geltungsbereich des Code civil, dürfte bei der Nichtberücksichtigung der Grundstücke unter 2 ha ohnehin recht zweifelhaft sein. Die Zahlen der Spalte 26 lassen wohl kaum irgendwelche Schlüsse zu. Die Zahl der Besitzwechselfälle im ganzen — d. h. einerseits infolge von Erbgang und verwandten Besitzwechselursachen und anderseits infolge von Kauf usw. unter Mitrechnung auch der abgezweigten Eigentumsveränderungen — hat zugenommen: sie ist zunächst von 1896 ab ein wenig gestiegen, ist dann wieder gefallen bis zur Erreichung des Tiefstandes im Jahre 1900, von wo ab sie fast ständig gewachsen ist. Man ersieht aber aus den Zahlen nicht, ob der Kauf oder der Erbgang an der allgemeinen Zunahme vor allem Schuld war. Man könnte also entweder auf eine Zunahme der Verkäufe, aber ebensogut auch auf eine Zunahme der Erbgänge nicht auf Kosten des Verkaufs — das würde ja die Gesamtzahl nicht beeinflussen —, sondern infolge der Verkürzung des durchschnittlichen Lebensalters schließen. Man könnte die Zunahme ebensogut aus einer Verkleinerung der Durchschnittsgröße der Grundstücke erklären wie umgekehrt aus einer Vergrößerung der kleinsten Besitztümer, nämlich durch ein Zusammenlegen von Grundstücken unter 2 ha, so daß sie

überhaupt erst durch die Zusammenlegung in der Statistik, die ja Grundstücke unter 2 ha nicht berücksichtigt, in die Erscheinung treten. Kurz: die Zahlen der Spalte 26 lassen sich in verschiedenstem, durchaus gegensätzlichem Sinn erklären und können einem also nichts nützen; man muß sogleich mit der Betrachtung der spezialisierten Aufstellungen beginnen.

Wendet man seine Aufmerksamkeit dem Besitzwechsel infolge von Kauf usw. zu, so sieht man, daß die Zahl der ungeteilten (Spalte 19) wie der abgezweigten (Spalte 25) Verkäufe im ganzen zugenommen hat, während die Zahl der ungeteilten (Spalte 7) und der abgezweigten (Spalte 13) Erbgänge im ganzen abgenommen hat. Das macht zunächst einen ungünstigen Eindruck. Eine Abschwächung darf man auch nicht darin erblicken wollen, daß das Jahr 1902 eine geringere Anzahl von abgezweigten Verkäufen aufweist als das Anfangsjahr 1896; denn im Jahre 1902 ist dafür die Zahl der ungeteilten Verkäufe größer als in den vergangenen und auch den nächstfolgenden Jahren. Man muß also hier die Summe sämtlicher — d. h. ungeteilter plus abgezweigter — Verkäufe in Betracht ziehen, und dann ergibt sich:

	Besitzwechsel infolge von Kauf usw.	Besitzwechsel infolge von Erbgang usw.
1896	33 984	24 948
1897	35 140	24 992
1898	35 867	23 917
1899	34 199	24 675
1900	34 083	22 248
1901	35 448	22 516
1902	36 216	22 638
1903	38 290	23 155
1904	37 324	22 885
1905	40 542	22 490
1906	42 679	21 077

D. h. der Durchschnitt der ersten drei Erhebungsjahre verhielt sich zu dem der letzten drei Jahre bei den Kaufübergängen wie 100 : 114,8, bei den Erbgängen dagegen wie

100 : 90,0. Einer Zunahme der Verkäufe um 14,8% steht eine Abnahme der Erbfälle um 10% gegenüber*. Das ist kein günstiges Ergebnis. Allein das bedarf noch näherer Untersuchung. Es wäre beispielsweise möglich, daß das Wachstum der Verkäufe vornehmlich durch die kleinen Größenklassen verursacht worden ist. In diesem Falle müßte das eben geäußerte Urteil revidiert werden, da ja der Besitzwechsel infolge von Kauf usw., wie oben gezeigt wurde, bei jenen Größenklassen nicht prinzipiell zu verwerfen ist; sollte die Zunahme der Verkäufe dagegen vornehmlich auf Konto der großen Grundstücke stattgefunden haben, dann wäre das Urteil noch zu verschärfen.

Leider zeigt nun Tabelle 6, daß es in der Tat in zunehmendem Maße vornehmlich die größeren Grundstücke sind, die die Vermehrung der gesamten Verkäufe bewirkt haben, und zwar sind die Zahlen von 1896/98 auf 1904/06 gestiegen wie

100 : 108	bei	Grundstücken	mit	einer	Fläche	von	2	bis	5 ha
100 : 118	„	„	„	„	„	„	5	bis	20 ha
100 : 101	„	„	„	„	„	„	20	bis	50 ha
100 : 137	„	„	„	„	„	„	50	bis	100 ha
100 : 158	„	„	„	„	„	„	100	und	mehr ha.

Also um 58 % hat der Verkauf der Grundstücke über 100 ha zugenommen. Das sieht recht bedenklich aus; indes ist auch dies noch ein vorläufiges Resultat, das durch spätere Ergebnisse wesentlich modifiziert werden kann. Man denke z. B. daran, daß nicht jeder Verkauf eines größeren Grundstücks ein wirtschaftlicher Schade für die Gesamtheit zu sein braucht; man denke hier vor allem an die wirtschaftlich so außerordentlich segensreiche innere Kolonisation, sei es auf Grund der

* Hätte man statt des Durchschnitts der ersten und letzten drei Jahre einfach das erste und letzte Erhebungsjahr genommen, so wäre die Spannung naturgemäß größer geworden. Um aber die meist zufälligen Schwankungen von einem Jahre zum nächsten zu eliminieren, ist auch an dieser Stelle ebenso wie bei früheren Gelegenheiten lieber ein mehrjähriger Durchschnitt gewählt worden; es ist besser, wenn die Zahlen zu klein werden — besonders wenn man sich dessen bewußt ist —, als wenn man durch irgendwelche Zufallsergebnisse auf falsche Wege geführt wird.

Rentengutsgesetzgebung, sei es auf Grund der Ansiedelungsgesetze für die gemischtsprachigen Provinzen.

Berücksichtigen wir nun einmal die durch die Königliche Ansiedelungskommission für Westpreußen und Posen angekauften Ländereien! Es wurden in den drei Jahren 1896 bis 1898 in Westpreußen 17, in Posen 71 Güter angekauft und in den Jahren 1904 bis 1906 in Westpreußen 93, in Posen 343 Güter. Daß die Ankäufe dieser großen Güter zwecks planmäßiger Aufteilung und zwecks Ansiedelung deutscher Bauern, von rein wirtschaftlichen Gesichtspunkten aus betrachtet, von hohem Nutzen sind, unterliegt wohl keinem Zweifel; das ist auch von den schärfsten Gegnern der preußischen Polenpolitik anerkannt worden. Wenn wir nun sehen, daß die Durchschnittsgröße dieser Güter weit über 100 ha hinausgeht — sie beträgt, für den Zeitraum von 1896 bis 1906 berechnet, in Westpreußen 368, in Posen 275 ha —, so erscheint es durchaus gerechtfertigt, die von der Königlichen Ansiedelungskommission besorgten Ankäufe als wirtschaftlich heilsame Maßnahmen aus den Gesamtkäufen bei Grundstücken über 100 ha zu eliminieren. Das Verhältnis der Kauffälle in den ersten drei Jahren zu den letzten drei Jahren würde dann nicht 2480 : 3911 oder 100 : 158, sondern 2392 : 3475 oder 100 : 145 betragen. Nach dieser Berechnung, gegen die kaum etwas einzuwenden sein dürfte, sind die Verkäufe bei den Grundstücken über 100 ha nicht um 58%, sondern nur um 45% gestiegen. Allerdings muß ohne weiteres zugegeben werden, daß dieser Prozentsatz noch reichlich hoch ist und zu ernsten Bedenken Anlaß gibt.

Es erhebt sich dabei noch die Frage, welchen Anteil die im letzten Jahre stattgehabten Verkäufe an den gesamten Gütern haben. Da stellt sich heraus daß die Zahl aller im Jahre 1906 vorgekommenen Verkäufe 3,55% der Gesamtzahl landwirtschaftlicher Betriebe ausmacht, wenn man die letzte Betriebszählung von 1895 zugrunde legt. Allein schon durch die Erwägung, daß sich fast die Hälfte dieser Verkäufe auf kleine Grundstücke von 2 bis 5 ha bezieht, gewinnt man gleich ein anderes Bild. Die nächsthöhere Größenklasse beteiligt sich an den Verkäufen zu beinahe einem Drittel, und die-

jenigen Größenklassen, bei denen ein Besitzwechsel im allgemeinen — aber auch nur: im allgemeinen — als schädlich bezeichnet werden muß, d. h. die Grundstücke über 50 ha machen noch nicht einmal ein Fünfzehntel der gesamten Verkäufe im Jahre 1906 aus, sodaß von der Gesamtzahl der Grundstücke in dem erwähnten Jahre nur 0,23% Grundstücke über 50 ha zum Verkauf gelangt sind. Wahrscheinlich wird diese Prozentzahl sogar noch etwas zu hoch sein, da bei der Betriebsstatistik bei der Einteilung in Größenklassen nicht die Gesamtfläche, sondern nur die Anbaufläche zugrunde gelegt ist und auf diese Weise Grundstücke, die in ihrer Gesamtfläche mehr als 50 ha betragen, in einer niedrigeren Klasse erscheinen werden. Man sieht also: bei näherer Untersuchung bekommt das Bild ein freundlicheres Aussehen.

Eine Tatsache bleibt allerdings bestehen: die Zahl der freiwilligen Verkäufe hat zugenommen. Gewiß: nicht jeder Verkauf ist ein freiwilliger; auch Notlage kann in manchen Fällen zum Verkauf führen, wie umgekehrt manchmal ohne Not die Zwangsversteigerung als Form der Veräußerung gewählt werden mag. Indes sind das Ausnahmefälle; in der Regel wird die Zwangsversteigerung wegen ungünstiger Lage des Grundbesitzers, der Verkauf dagegen im allgemeinen freiwillig erfolgen. Das eine kann man jedenfalls mit Sicherheit erschließen: wenn in einem Zeitraum — wie dies bei uns der Fall ist — die Vergantungen ständig zurückgegangen sind, auch der Zahl nach — die Fläche kann ja hier leider nicht zum Vergleich herangezogen werden — und gleichzeitig die Verkäufe und ähnliche Güterübertragungen — wozu auch die Vergantungen gehören — zugenommen haben, dann ist das Steigen der Besitzwechselzahlen durch das Wachsen der freiwilligen Verkäufe verursacht.

Als bisheriges Resultat müssen wir also festhalten: ohne daß eine Notlage bestanden hat, ist eine ständige und erhebliche Erhöhung der (prozentual zur Gesamtzahl der Güter allerdings noch geringen) Fluktuation bei denjenigen Gütern eingetreten, bei denen eine solche als erwünscht im allgemeinen nicht angesehen werden kann.

Wir haben jetzt unsere Aufmerksamkeit noch der Frage zu widmen, ob der Kauf ungeteilt oder abgezweigt erfolgt ist. Diese Frage ist deshalb von Wichtigkeit, weil abgezweigte Verkäufe in vielen, wenn nicht in den meisten Fällen eine Hebung der wirtschaftlichen Lage des Verkäufers bedeuten. Wenn nämlich der Landwirt kein flüssiges Kapital in Händen hat und daher notwendige Meliorationen und Verbesserungen im Wirtschaftsbetriebe unterbleiben müssen, so wird es für ihn ein Vorteil sein, wenn er das nötige Geld durch einen Teilverkauf erzielt: oft genug wird er auf seinem etwas verkleinerten Gute infolge der befruchtenden Wirkung des Kapitals nicht nur relativ, sondern auch absolut größere Einnahmen haben als bisher, und falls er von dem Erlös aus der Absplitterung nach den eingeführten Verbesserungen noch einen Notgroschen übrig behält, so wird er Mißernten, Viehsterben und ähnlichem nicht mit so banger Sorge entgegenzusehen brauchen wie sonst; er wird schwere Zeiten irgendwelcher Art eher zu überstehen vermögen.

Die Verkäufe können auch aus anderen Gründen geschehen. Der größere Bauer leidet bekanntlich, soweit er für seinen Wirtschaftsbetrieb fremder Kräfte benötigt, heutzutage mehr unter der Leutenot als der Großgrundbesitzer. Es ist daher sehr wohl möglich, daß mancher Bauer durch einen Teilverkauf sein Anwesen so weit zu verkleinern trachtet, daß die Kräfte seiner gesamten Familie zur Bewirtschaftung ausreichen. Auch in solchen Fällen wäre die Abstoßung von Landstücken als vorteilhaft zu bewerten sowohl für den Besitzer als auch für die gesamte Landwirtschaft.

Danach scheint es berechtigt, die abgezweigten Verkäufe im allgemeinen als nicht schädlich zu bezeichnen.

Leider läßt uns hier nun unsere Statistik vollständig im Stich; denn bei den abgezweigten Verkäufen ist lediglich die Größe der Absplitterung selbst, nicht aber die Größe des Stammgrundstücks berücksichtigt. Man darf wohl mit Recht vermuten, daß sich unter denjenigen Verkäufen, die als im allgemeinen schädlich bezeichnet werden mußten, eine Reihe von Teilverkäufen befinden, die im Interesse der einzelnen Wirte wie im Interesse der Gesamtheit durchaus zu begrüßen

sind; allein irgendwie zahlenmäßig erhärten läßt sich diese Vermutung aus der Statistik nicht.

Bei der Betrachtung der Eigentumsübertragungen infolge von Erbgang usw. bietet sich zunächst auch ein recht ungünstiges Bild. Es wechselten nämlich den Eigentümer land- und forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke infolge von Erbgang usw. (ungeteilte und abgezweigte Übertragungen zusammengerechnet):

1896	24 948
1897	24 992
1898	23 917
1899	24 675
1900	22 248
1901	22 516
1902	22 638
1903	23 155
1904	22 845
1905	22 490
1906	21 077

Also hier, wo ein Gleichbleiben der Zahlen erwünscht wäre, haben wir einen dauernden und recht erheblichen Rückgang; denn innerhalb des kurzen Zeitraums von 11 Jahren sind die gesamten Besitzwechsel infolge von Erbgang um 10% gefallen*.

Betrachtet man den Rückgang der Erbfälle in den einzelnen Größenklassen, so zeigt sich folgendes Bild:

	2—5,	5—20,	20—50,	50—100,	100 und mehr ha
Rückgang um	12%	8%	9%	11%	11%

Am meisten haben also die Erbfälle abgenommen bei den kleinsten und den größten Gütern. Die starke Abnahme bei den Besitzungen von 2 bis 5 ha braucht allerdings nicht als besonders ungünstiges Moment gewertet zu werden; denn

* Hier sind wieder die ersten und letzten drei Jahre der Berechnung zugrunde gelegt.

selbst wenn dieser Rückgang im wesentlichen infolge zunehmender Verkäufe stattgefunden haben sollte, so gibt doch, wie an früherer Stelle bereits erwähnt worden ist, eine Fluktuation des Grundbesitzes gerade in den Größenklassen unter 5 ha im allgemeinen keinen Anlaß zu Besorgnis; denn da bei diesen kleinen Wirtschaften der Produktionsfaktor „Natur“ hinter den übrigen beiden Faktoren „Arbeit“ und „Kapital“ zurücktritt oder mit anderen Worten die Grundrente des Bodens nicht so ins Gewicht fällt wie bei großen Gütern mit extensiven Kulturen, so ist hier bei einem Verkauf nicht zu befürchten, daß der Verkäufer den Vorteil einer Grundrentenerhöhung, die zur Zeit einer Schutzzollpolitik zum Teil aus den Mitteln der Allgemeinheit fließt, für sich abschöpft. Ferner sind bei den meisten intensiven Kulturen heruntergewirtschaftete Güter rascher wieder in die Höhe zu bringen als bei extensiven Kulturen.

Anders liegen die Verhältnisse bei den Grundstücken mit 50 bis 100 ha und besonders bei denen über 100 ha. Eine Abnahme der Vererbungen um 11 % in etwa einem Dezennium ist nicht gerade ein erfreuliches Resultat; allerdings war das ja bei der Zunahme der Verkäufe in dieser Größenklasse vorauszusehen.

Übrigens muß darauf hingewiesen werden, daß die Abnahme zwar zum Teil ihren Grund darin haben muß, daß gegen früher mehr Besitztümer verkauft wurden, zum Teil aber auch dadurch verursacht sein kann, daß durch Aufteilung der Güter bei der Erbschaft die Teilstücke in der Statistik in kleineren Größenklassen, und zwar bei den abgezweigten Erbgängen erscheinen. Eine Aufteilung oder Abzweigung bei der Erbschaft ist ja nun bei den in Betracht kommenden Größenklassen so selten, daß sie für die Statistik nicht ins Gewicht fallen kann. Die Zersplitterung kann aber zwischen zwei Erbfällen eintreten. Es ist klar, daß durch eine Aufteilung nach dem Verkauf (oder der Vergantung), wie sie die Generalkommissionen, die Ansiedelungskommission und auch private Ansiedelungsbanken vorzunehmen pflegen, die Güter selbstverständlich nicht wieder in ihrer ursprünglichen Größenklasse erscheinen können weder unter Erbgang, noch

unter Kauf, und daß diese Tatsache sicherlich den Rückgang der Erbfälle in den höheren Klassen mit bewirkt hat.

Verweilen wir noch einen Augenblick bei der Frage, wie sich das Verhältnis von Kauf zu Erbgang in den einzelnen Größenklassen gestaltet! Da ergibt sich folgendes: Im Durchschnitt der Jahre 1896 bis 1906 verhielten sich die Erbgänge zu den Käufen

	bei der Größenklasse					
	2 bis 5 ha	**5 bis 20 ha**	**20 bis 50 ha**	**50 bis 100 ha**	**100 und mehr ha**	**im ganzen**
(ungeteilt + abgezweigt) wie	1 : 2,3	1 : 1,4	**1 : 0,8**	**1 : 0,8**	1 : 1,9	1 : 1,6
(ungeteilt) wie	1 : 1,5	**1 : 1,0**	**1 : 0,7**	**1 : 0,8**	1 : 1,7	1 : 1,1
(abgezweigt) wie	1 : 8,0	1 : 7,9	1 : 5,4	1 : 5,9	1 : 8,4	1 : 7,7

Daß bei den abgezweigten Besitzwechselfällen die Verkäufe so stark überwiegen, ist weniger auf die große Menge der Verkäufe als auf die geringe Menge der Erbfälle zurückzuführen, und diese ist ja in den höheren Größenklassen ganz natürlich. Etwas überraschend ist aber das Übergewicht der Käufe gegenüber den Erbfällen bei der Größenklasse von 2 bis 5 ha; für diese müßten doch die Gegenden mit freier Erbteilung ein starkes Kontingent von Besitzwechselfällen infolge von Erbschaft stellen. Das ist auch der Fall; aber man muß berücksichtigen, daß lediglich jene Gegenden zur Hebung der Gesamtzahl beitragen, die anderen Provinzen nicht, während fast gleichmäßig in allen Provinzen Verkäufe innerhalb der Größenklasse von 2 bis 5 ha vorkommen, da ja solche kleinen Stücke ebensogut von einem kleinen Gut abgestoßen sein können, wie sie auch aus der Zerteilung großer Wirtschaftskomplexe hervorgegangen sein können.

Daß durch dieses Vorwiegen der Käufe bei den abgezweigten Eigentumsübergängen auch die Verhältniszahlen der ersten Zeile (ungeteilt plus abgezweigt) zuungunsten der Erbfälle verschoben werden müssen, ist klar. Dennoch finden wir in den Größenklassen von 20 bis 50 ha und von 50 bis 100 ha einen Überschuß der Erbgänge. Noch günstiger gestaltet sich das Bild, wenn man die ungeteilten Besitz-

wechselfälle betrachtet: hier überwiegen die Erbfälle in den drei mittleren Größenklassen, in der Größenklasse von 5 bis 20 ha allerdings nur so wenig, daß es bei den obigen abgerundeten Zahlen nicht zur Geltung kommt. Gegen das Zahlenverhältnis bei den Gütern von 2 bis 5 ha ist nichts zu erinnern; dagegen möchte man wünschen, daß bei den großen Gütern über 100 ha die Erbfälle mehr überwögen. Allein man möge in dieser Beziehung auch nicht über das Ziel hinausschießen und etwa alles auf die starre Formel bringen wollen, daß bei großen Gütern jeder Verkauf zu verwerfen und lediglich der Erbgang gut zu heißen sei. Es ist — und zwar nicht nur aus wirtschaftlichen Gründen — gewiß wünschenswert, wenn sich der Großgrundbesitz stetig in der Familie forterbt; aber die volkswirtschaftlichen Gründe, die gegen den Verkauf solcher Güter sprechen — nämlich die Bevorzugung derjenigen, die der Landwirtschaft den Rücken kehren zuungunsten des künftigen Bewirtschafters und eventuell auch zuungunsten der Allgemeinheit — können ebensogut beim Erbgang wie beim Verkauf eintreten, wenn die Erbauseinandersetzung in unzweckmäßiger Weise abgewickelt wird. Was den benachteiligten Bewirtschafter anlangt, so sagt Rodbertus* sehr richtig darüber: „Der bei weitem größte Teil der Immobiliarverschuldung resultiert bei uns, wo eben Freiheit des Grundeigentums besteht, aus Besitzveränderungen — Erbteilungen und Veräußerungen — und ist also aus Erbgeldern und rückständigen Kaufgeldern aufgelaufen. .... Auch brauchen diese Besitzveränderungen nicht infolge von Verkäufen stattgefunden zu haben, — ein paar aufeinanderfolgende Erbteilungen haben genau ebenso gewirkt.“ Diese letzte Behauptung sagt nun allerdings wieder zu viel: der vinkulierte Grundbesitz, wie wir ihn in den Familienfideikommissen, Stammgütern und dergleichen finden, ferner das Anerbenrecht, gleichgültig, ob es auf uralter Sitte beruht oder auf freier Entschließung des Besitzers, der die in einer Höferolle gegebene Möglichkeit

---

* Rodbertus-Jagetzow: „Zur Erklärung und Abhilfe der heutigen Kreditnot des Grundbesitzes“, Seite 17.

zur Wirklichkeit macht, verhindern es schlechtweg, daß der Boden unter Nichtachtung seiner besonderen Natur zur Ware gemacht wird. Und auch in jenen Gegenden, wo sich die schematisch gleiche Verteilung der Erbschaft an sämtliche Kinder eingebürgert hatte unter dem Einfluß einer lang anhaltenden abnorm günstigen Lage der Landwirtschaft und einem ständigen raschen Wachsen der Grundrente, wodurch die Möglichkeit einer derartigen Erbauseinandersetzung ohne Benachteiligung des künftigen Bewirtschafters überhaupt erst gegeben war, — auch in jenen Gegenden hat man längst eingesehen, daß nur dann der Besitz dauernd der Familie erhalten bleiben kann, wenn man von dieser Erbsitte abgeht und durch entsprechende Wertansetzung des Grundstücks den Übernehmer der Wirtschaft nicht von vornherein mit Erbgeldern überbürdet. Man darf annehmen, daß heute die Erbteilung bei den erwähnten Gütern zum größten Teil in diesem Sinne erfolgt, und deshalb muß man gerade bei dem Großgrundbesitz dem Erbgang zweifellos den Vorzug vor dem Verkauf einräumen; es sollte an dieser Stelle nur nicht verschwiegen werden, daß durch eine unzweckmäßige Erbregulierung auch bei der Vererbung dieselben Folgen eintreten können wie beim Verkauf.

Wenn bisher in der Untersuchung vielfach von verschiedenen Arten landwirtschaftlicher Güter gesprochen wurde, so geschah dies stets in dem Sinne, daß man sie sich in eine bestimmte Größenklasse eingereiht dachte. Die unterschiedliche Eigenart der landwirtschaftlichen Betriebe läßt sich in einer Statistik auch nicht anders fassen als durch eine solche aus äußeren Merkmalen hergeleitete Klassifizierung, und in der Tat wirkt der Umfang einer Wirtschaft in entscheidender Weise bestimmend auf ihre Art ein. Indes ist es natürlich, daß auch Klima, Bodenbeschaffenheit und Lage zum Markt von erheblichem Einfluß auf die Art der Bewirtschaftung sind, und wenn diese Dinge als solche statistisch nicht zu erfassen sind, so kann man ihnen doch indirekt insofern Berücksichtigung zu teil werden lassen, als man die einzelnen Landesteile für sich gesondert betrachtet. Es ist klar, daß es in einer Gegend mit rauhem Klima, minder-

wertigem Boden und schlechten Absatzverhältnissen größerer Güter bedarf, um eine Familie nicht nur zu ernähren, sondern vor allem auch voll zu beschäftigen — denn das ist das Kriterium für die zu fordernde Mindestgrenze einer selbständigen Wirtschaft —, während in Gegenden mit günstigem Klima und fruchtbarem Boden, der eine intensive, teilweise gartenmäßige Kultur gestattet, und last not least mit günstiger Absatzgelegenheit für die Produkte, d. h. mit vielen Städten und Industriezentren schon, ein ganz kleines Grundstück dazu hinreicht. Daraus folgt, daß einwandfreie Vergleiche zwischen den einzelnen Größenklassen nur dann angestellt werden können, wenn man sich auf kleinere Gebiete wie etwa die Provinzen des Staates beschränkt, wo die eben erwähnten Verhältnisse im großen und ganzen gleichartig sind oder wenigstens nicht so differieren wie innerhalb des gesamten Staates.

Interessant wäre es ja nun, zu untersuchen, bei welchen Größenklassen innerhalb der einzelnen Provinzen der ungeteilte, in welchen der abgezweigte Erbgang vorherrscht, um auf diese Weise ein Bild über die Art der Vererbung zu gewinnen. Leider bietet nun hierzu unsere Statistik keinen genügenden Anhalt, da, wie bereits einmal bemerkt wurde, aus der Aufstellung über die abgezweigten Erbgänge nur die Größe der Abzweigung, nicht aber — worauf es gerade ankommt — die Größe der Stammgüter zu ersehen ist. In Spalte 8 der Tabelle 7 und auch in Spalte 9 finden wir allerdings ein starkes Hervortreten der Zahlen für Rheinland, Hessen-Nassau und auch Sachsen gegenüber den übrigen Provinzen, und man kann daraus zweifellos den Schluß ziehen, daß in diesen Provinzen die freie Erbteilung häufig ist; das dürfte indes nichts Neues sein. Wüßte man, daß die in Spalte 8 verzeichenten Absplitterungen sämtlich aus Gütern in der Größe von 5 bis 20 ha hervorgegangen sind, so könnte man die Zahlen der Spalte 8 mit denen der Spalte 3 vergleichen, und die dann entstehenden Verhältniszahlen würden einem mancherlei Aufschlüsse zu geben vermögen. Die Absplitterungen von 2 bis 5 ha können aber und werden aus Gütern der verschiedensten Größe hervorgegangen sein,

und daher lassen sich genauere Feststellungen über die Art der Vererbung in den einzelnen Provinzen und Größenklassen leider nicht machen.

Dagegen wird uns die Tabelle 8 wertvolle Fingerzeige über das Verhältnis der Erbgänge zu den Käufen in den einzelnen Provinzen geben können. Für die Aufstellung dieser Tabelle sind zunächst die im Durchschnitt der Jahre 1896 bis 1906 in den einzelnen Provinzen und Größenklassen jährlich vorgekommenen Erbgänge und Käufe ermittelt worden, und dann ist in den einzelnen Fällen das Verhältnis von Erbgang zu Kauf festgestellt worden, und zwar so, daß dabei die Zahl der durchschnittlichen Erbfälle gleich 100 gesetzt wurde. Wenn man nun von den Zahlen der Tabelle, die größer als 100 sind, 100 subtrahiert, erhält man den jeweiligen Prozentsatz, um den die Kauffälle größer sind als die Erbfälle; wenn man die Zahlen, die kleiner als 100 sind, von 100 subtrahiert, erhält man den jeweiligen Prozentsatz, um den die Kauffälle kleiner sind als die Erbfälle. Die letzteren Zahlen, die also ein Überwiegen der Erbfälle anzeigen, sind in der Tabelle der Deutlichkeit halber durch Kursivdruck hervorgehoben.

Man sieht nun auf den ersten Blick, daß ein Überwiegen der Erbgänge vornehmlich bei den mittleren Größenklassen stattfindet, und daß es unter den Provinzen die westlichen sind, bei denen allgemein ein Übergewicht des Erbganges am häufigsten zu finden ist. Neben Hohenzollern bieten Hannover und Westfalen das günstigste Bild, indem hier lediglich in der Größenklasse von 2 bis 5 ha die Käufe häufiger sind. Außer den drei genannten Provinzen ist ein Übergewicht der Erbgänge bei der ersten und letzten Größenklasse in keiner Provinz zu finden. Der zum Teil sehr erhebliche Prozentsatz, mit dem bei den Grundstücken über 100 ha die Käufe die Erbgänge übersteigen, ist eine unerfreuliche Tatsache, auf die wir ja schon mehrfach in unseren Untersuchungen hingeführt worden sind. Auch hier lassen sich allerdings wieder einige Einschränkungen machen; aber auch hier — das mag vorweg bemerkt sein — fallen diese nicht erheblich ins Gewicht.

Da nämlich die zum Zwecke der Rentengutsbildung vorgenommenen Ankäufe in den sechs östlichen Provinzen eine Durchschnittsgröße von 200 bis 500 ha haben (siehe Tabelle 9!), so darf man mit annähernder Gewißheit annehmen, daß sich alle Ankäufe auf Güter der Größenklasse „100 ha und mehr" beziehen. Es scheint daher gerechtfertigt, die Zahl der im jährlichen Durchschnitt zum Zwecke der Rentengutsbildung angekauften Grundstücke bei den einzelnen Provinzen zu subtrahieren. Ebenso darf man den jährlichen Durchschnitt von Ankäufen durch die Königliche Ansiedelungskommission bei den Provinzen Posen und Westpreußen in Abzug bringen. Die so gewonnenen Zahlen sind neben der Haupttabelle (Tabelle 8) aufgeführt; sie durften nicht in das Schema selbst eingereiht werden, da der entsprechende Abzug bei den westlichen Provinzen wegen der zu kleinen Durchschnittsgröße der zur Rentengutsbildung angekauften Grundstücke und wegen der dadurch bedingten Unmöglichkeit, die Subtraktion der Kauffälle in den richtigen Größenklassen vorzunehmen, unterbleiben mußte.

Wenn nun auch durch den Zweifellos gerechtfertigten Abzug der zur Rentengutsbildung und zu Ansiedelungszwecken stattgehabten Ankäufe eine zum Teil sogar recht erhebliche Verkleinerung der Zahlen eingetreten ist, so bleibt doch das Resultat immer noch ein sehr ungünstiges.

Es mag nochmals betont werden, daß nicht jedweder Kauf als ein Übel hingestellt werden soll, es mag zugegeben werden, daß in vielen Fällen, wo ein Gut in die Hände eines tüchtigeren oder kapitalkräftigeren Wirtes gelangt, mit dem Kaufe so erhebliche Vorteile verknüpft sein können, daß sie die Nachteile des Kaufüberganges reichlich aufwiegen; wenn aber die Zahl der Käufe die der Erbgänge um 102, 105, 124 und 145 % übersteigt, so ist das eine Fluktuation des Grund und Bodens, die gerade bei jener Größenklasse nicht gutgeheißen werden kann und zu ernsten Bedenken Anlaß gibt.

So kann denn dieser Teil nicht mit so hellen Akkorden ausklingen wie der erste; denn als Hauptergebnisse müssen wir feststellen:

1. ein Steigen der Fluktuation des Grund und Bodens im allgemeinen,
2. eine Zunahme der Verkäufe gerade bei denjenigen Größenklassen, bei denen eine solche Tendenz als höchst unerfreulich bezeichnet werden muß, und infolgedessen auch
3. eine besonders starke Anteilnahme der östlichen Provinzen an dem Steigen der Beweglichkeit des Grundbesitzes.

Die tatsächlichen Feststellungen, die am Schluß des ersten Teiles gemacht werden konnten, werden dadurch ja allerdings nicht erschüttert; aber das lichte Bild, das man sich danach von der heutigen Lage der gesamten Landwirtschaft in Preußen entwerfen mußte, erscheint doch durch die Ergebnisse der letzten Untersuchung etwas getrübt.

Zwangsversteigerungen von Grundstücken mit Land- oder Forstwirtschaft als Hauptberuf des Besitzers im Staate Preußen 1886 bis 1906.

Jahre	Der versteigerten Grundstücke: Gesamtzahl	Der versteigerten Grundstücke: Gesamtfläche ha	Der versteigerten Grundstücke: Gesamt-Grundsteuerreinertrag ℳ	Von der versteigerten Gesamtfläche (Spalte 3) entfielen Hundertteile auf Betriebe von ha: unter 2	2 bis 5	5 bis 20	20 bis 50	50 bis 100	100 bis 200	200 und mehr
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
					2 bis 10		10 bis 50	50 und mehr		
1886 (1886/87)	2 979	110 063	983 458	0,8	5,1		16,0	78,1		
1887 (1887/88)	2 355	81 681	690 835	0,8	5,0		15,5	78,7		
1888 (1888/89)	2 446	81 280	697 523	0,8	5,9		15,7	77,6		
1889 (1889/90)	2 014	61 801	503 623	0,9	6,2		18,7	74,3		
1890 (1890/91)	2 220	55 301	494 899	1,2	6,5		16,9	75,4		
1891 (1891/92)	1 536	62 351	561 032	0,7	1,9	7,7	9,6	7,7	11,7	60,7
1892 (1892/93)	2 299	89 266	742 317	0,6	2,0	8,9	11,0	8,4	9,1	59,9
1893 (1893/94)	1 998	69 327	599 365	0,7	2,4	9,7	9,6	9,0	9,6	59,0
1894 (1894/95)	1 566	60 287	561 097	0,6	2,0	8,5	10,8	8,3	11,7	58,0
1895 (1895/96)	1 834	67 259	671 599	0,7	2,2	8,3	10,7	9,9	10,7	57,6
1896 (1896/97)	1 517	64 107	540 850	0,6	1,8	7,7	10,3	9,2	6,0	64,5
1897	1 591	47 782	524 132	0,8	2,4	11,5	14,4	13,1	14,5	43,2
1898	1 411	32 727	362 285	1,0	3,2	14,7	19,2	16,1	14,6	31,2
1899	1 210	37 757	369 803	0,7	2,3	10,9	14,1	15,2	12,2	44,7
1900	1 291	42 475	427 727	0,6	2,3	11,4	13,3	14,4	11,8	46,2
1901	1 244	42 683	527 889	0,5	2,4	10,9	12,4	11,7	14,3	47,9
1902	1 134	35 764	370 728	0,8	2,5	10,6	11,2	9,8	18,5	46,6
1903	1 047	32 334	286 330	0,9	2,5	11,2	11,0	11,0	11,8	51,7
1904	1 077	27 919	232 122	1,0	3,0	14,3	13,4	11,3	13,0	43,9
1905	963	21 027	187 592	1,3	4,0	15,8	13,2	14,6	15,3	35,9
1906	756	15 450	144 295	1,3	3,9	16,1	19,8	15,9	13,1	29,9



Zwangsversteigerungen von Grundstücken mit Land- oder Forstwirtschaft als Hauptberuf des Besitzers im Staate Preußen 1886 bis 1906.

Jahre	Der versteigerten Grundstücke: Gesamtzahl	Gesamtfläche ha	Gesamtgrundsteuerreinertrag ℳ	Von der versteigerten Gesamtfläche (Spalte 3) entfielen Hektare auf Betriebe von ha: unter 2	2 bis 5	5 bis 20	20 bis 50	50 bis 100	100 bis 200	200 und mehr
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
					2 bis 10	10 bis 50		50 und mehr		
1886	2 979	110 063	983 458	880,5	5 613,2	17 610,1		85 959,2		
1887	2 355	81 681	690 835	653,4	4 084,1	12 660,1		64 282,9		
1888	2 446	81 280	697 523	650,2	4 795,5	12 761,0		63 073,3		
1889	2 014	61 801	503 623	556,2	3 831,7	11 556,8		45 918,1		
1890	2 220	55 301	494 899	663,6	3 594,6	9 345,9		41 697,0		
1891	1 536	62 351	561 032	436,5	1 184,7	4 801,0	5 985,7	4 801,0	7 295,1	37 847,1
1892	2 299	89 266	742 317	535,6	1 785,3	7 944,7	9 819,3	7 498,3	8 123,2	53 470,3
1893	1 998	69 327	599 365	485,3	1 663,8	6 724,7	6 655,4	6 239,4	6 655,4	40 902,9
1894	1 566	60 287	561 097	361,7	1 205,7	5 124,4	6 511,0	5 003,8	7 053,6	34 966,5
1895	1 834	67 259	671 599	470,8	1 479,7	5 582,5	7 196,7	6 658,6	7 196,7	38 741,2
1896	1 517	64 107	540 850	384,6	1 153,9	4 936,2	6 603,0	5 897,8	3 846,4	41 349,0
1897	1 591	47 782	524 132	382,3	1 146,8	5 494,9	6 880,6	6 259,4	6 928,4	20 641,8
1898	1 411	32 727	362 285	327,3	1 047,3	4 810,9	6 283,6	5 269,0	4 778,1	10 201,8
1899	1 210	37 757	369 803	264,3	868,4	4 115,5	5 323,7	5 739,1	4 606,4	16 877,4
1900	1 291	42 475	427 727	254,9	976,9	4 842,2	5 649,2	6 116,4	5 012,1	19 623,5
1901	1 244	42 683	527 889	213,4	1 024,4	4 652,4	5 292,7	4 993,9	6 103,7	20 445,2
1902	1 134	35 764	370 728	286,1	894,1	3 791,0	4 005,6	3 504,9	6 616,3	16 666,0
1903	1 047	32 334	286 330	291,0	808,4	3 621,4	3 556,7	3 556,7	3 815,4	16 716,7
1904	1 077	27 919	232 122	279,2	837,6	3 992,4	3 741,1	3 154,8	3 629,5	12 256,4
1905	963	21 027	187 592	273,4	841,1	3 322,3	2 775,6	3 070,0	3 217,1	7 548,7
1906	756	15 450	144 295	200,9	602,9	2 487,5	3 059,1	2 456,6	2 024,0	4 619,6

Ergebnisse der Betriebszählung des Jahres 1882.

Provinzen	Der Grundstücke Gesamtzahl	Der Grundstücke Gesamtfläche ha	Von der Gesamtfläche entfielen Hundertteile auf Betriebe von ha: unter 2	2 bis 10	10 bis 50	50 bis 100	100 bis 200	200 und mehr
1	2	3	4	5	6	7	8	9
1. Ostpreußen	93 218	2 748 813	0,8	7,0	36,0	14,4	8,6	33,2
2. Westpreußen	57 093	1 911 520	0,7	6,9	28,5	12,6	9,3	42,1
3. Stadtkreis Berlin . .	102	919	2,6	27,6	33,5	19,4	16,9	—
4. Brandenburg	94 638	2 773 981	0,9	9,2	37,1	10,2	5,3	37,3
5. Pommern	56 655	2 386 159	0,5	6,1	22,2	6,6	5,6	59,1
6. Posen	73 749	2 334 601	0,6	8,2	25,2	4,8	5,1	56,1
7. Schlesien	197 257	2 868 172	1,9	20,0	31,5	4,4	7,2	35,0
8. Sachsen	80 697	1 726 936	0,7	12,7	43,8	11,9	7,0	23,9
9. Schleswig-Holstein .	50 315	1 502 332	0,4	6,4	48,3	26,9	7,1	10,9
10. Hannover	143 950	2 480 177	2,3	19,1	60,9	11,3	3,2	3,2
11. Westfalen	96 567	1 308 533	3,4	26,0	55,7	9,2	2,8	2,9
12. Hessen-Nassau . . .	84 024	657 253	3,5	40,3	43,6	4,0	5,2	3,4
13. Rheinland	195 809	1 369 055	6,1	46,1	38,5	6,4	2,3	0,7
14. Hohenzollern . . .	8 094	55 282	4,9	44,9	44,6	2,9	2,3	0,4
Staat Preußen . . .	1 232 168	24 123 733	2,1	20,0	39,2	10,4	6,3	22,0

(Spalten 7 und 8 zusammen: 12,9)

Ergebnisse der Betriebszählung des Jahres 1895.

Provinzen	Der Grundstücke Gesamtzahl	Der Grundstücke Gesamtfläche ha	Von der Gesamtfläche entfielen Hundertteile auf Betriebe von ha: unter 2	2 bis 5	5 bis 20	20 bis 50	50 bis 100	100 bis 200	200 und mehr
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
1. Ostpreußen . . .	93 858	2 865 990	0,5	3,0	13,7	24,8	14,8	9,1	34,1
2. Westpreußen . .	60 940	1 925 260	0,6	2,7	16,9	19,8	12,6	9,1	38,4
3. Stadtkr. Berlin .	24	463	4,1	3,2	15,6	16,6	27,0	33,5	—
4. Brandenburg . .	95 514	2 783 697	0,7	3,9	20,1	24,9	9,9	5,2	35,4
5. Pommern	59 642	2 364 597	0,3	2,0	13,8	15,6	6,7	5,1	56,5
6. Posen	77 349	2 330 585	0,5	2,7	19,5	15,4	5,0	5,8	51,1
7. Schlesien	187 626	2 925 119	1,5	8,8	27,7	16,9	5,4	7,3	32,4
8. Sachsen	80 776	1 755 627	0,7	4,7	24,4	28,2	12,1	6,9	22,9
9. Schlesw.-Holstein	51 389	1 507 748	0.4	2,0	15.9	37,4	26,9	6,6	10,7
10. Hannover	140 662	2 543 458	1,8	9,0	34,3	37,7	10,9	3,1	3,2
11. Westfalen	93 385	1 350 537	2.5	11,1	39,5	31,1	9,1	3,2	3,5
12. Hessen-Nassau .	82 728	694 102	3,0	17,6	48,1	18,0	4,4	5,2	3,7
13. Rheinland	168 410	1 377 837	4,7	19,2	48,9	16,7	6,6	2,6	1.5
14. Hohenzollern . .	8 257	62 460	3,2	23,0	50,5	18,0	3,4	1,5	0,4
Staat Preußen .	1 200 560	24 487 480	1,2	6,2	24,4	23,7	10,3	6,0	28,2

Die Zwangsversteigerungen der hauptsächlich land- oder forstwirtschaftlichen Zwecken dienenden Grundstücke mit Land- oder Forstwirtschaft als Hauptberuf des Besitzers in den Jahren 1886 bis 1906.

Provinzen		1886	1887	1888	1889	1890	1891	1892	1893	1894	1895	1896	1897	1898	1899	1900	1901	1902	1903	1904	1905	1906
1. Ostpreußen	Fläche	15 988	11 840	14 748	13 782	11 152	10 296	12 864	7 530	8 178	8 639	6 785	7 078	7 011	10 493	9 777	10 170	9 065	7 856	10 282	5 803	2 006
	Anzahl	453	432	442	375	369	287	418	318	228	211	194	230	249	251	265	172	178	203	227	171	107
2. Westpreußen	Fläche	23 778	15 793	17 632	14 352	12 594	12 680	15 782	16 741	6 179	8 740	7 037	6 185	4 409	5 386	4 798	5 119	3 230	3 611	2 422	3 253	2 325
	Anzahl	342	215	208	206	183	172	240	206	143	160	122	122	93	78	82	84	71	87	110	104	65
3. Brandenburg	Fläche	9 131	7 073	5 255	5 356	3 859	2 814	10 153	4 011	6 899	7 782	20 968	4 420	3 902	3 852	4 726	4 101	4 583	5 872	3 509	2 032	2 944
	Anzahl	197	141	140	133	92	91	187	165	134	184	154	149	146	119	115	137	106	86	80	93	91
4. Pommern	Fläche	10 248	12 258	7 351	6 332	4 765	8 927	16 087	6 084	10 467	8 171	6 837	7 951	2 295	4 677	4 659	3 275	3 987	3 694	2 861	1 996	1 227
	Anzahl	128	108	82	77	63	70	98	100	73	101	66	90	65	55	52	56	79	52	53	55	34
5. Posen	Fläche	28 764	16 133	14 780	9 562	9 245	10 921	13 620	17 856	13 536	14 839	8 818	6 384	2 849	1 673	4 731	1 987	2 819	1 732	1 540	883	1 565
	Anzahl	242	217	226	180	140	114	214	194	136	163	132	118	87	64	80	65	90	86	92	100	94
6. Schlesien	Fläche	10 206	10 744	12 723	7 287	7 517	11 572	11 527	9717	8 610	10 794	7 397	7 342	7 204	6 819	7 009	9 399	7 194	4 480	3 115	3 749	2 374
	Anzahl	469	455	496	374	425	368	552	480	384	490	339	414	395	329	361	324	270	205	204	215	151
7. Sachsen	Fläche	2 466	771	2 283	1 104	2 026	1 438	2 619	1 741	1 370	1 911	1 282	2 786	1 209	1 242	2 060	3 473	2 029	1 309	1 133	1 019	1 020
	Anzahl	137	71	106	70	107	68	60	92	79	98	109	114	74	75	87	105	80	66	47	46	58
8. Schleswig-Holstein	Fläche	3 471	2 362	1 733	1 224	1 179	730	2 932	2 539	2 316	2 504	1 968	2 865	1 840	2 048	2 539	2 187	1 253	1 310	1 707	818	720
	Anzahl	123	74	66	55	59	34	103	68	69	70	67	70	73	61	84	76	51	52	62	30	30
9. Hannover	Fläche	2 469	2 267	1 649	765	778	1 289	1 723	1 092	1 137	1 962	1 264	944	870	568	578	1 666	518	794	519	447	863
	Anzahl	142	126	130	92	99	70	101	91	53	71	73	58	50	44	45	77	48	50	70	37	32
10. Westfalen	Fläche	1 066	818	896	488	559	395	642	1 221	637	769	670	555	572	298	923	606	341	727	364	557	142
	Anzahl	110	92	78	64	70	38	82	65	46	60	56	51	48	31	35	39	42	50	43	37	18
11. Hessen-Nassau	Fläche	761	633	870	586	604	255	208	211	299	608	583	803	271	351	433	302	465	673	191	239	63
	Anzahl	185	152	186	130	252	56	61	56	67	84	85	87	59	50	30	44	52	38	28	24	22
12. Rheinland	Fläche	1 655	910	1 384	935	935	1 026	1 057	538	573	465	473	360	239	327	229	378	280	244	258	221	192
	Anzahl	337	264	275	256	336	167	170	155	136	130	117	78	67	48	51	59	67	59	58	50	51
13. Hohenzollern	Fläche	60	49	76	28	97	8	52	46	86	75	25	109	56	23	11	20	—	32	18	10	9
	Anzahl	14	8	12	2	25	1	13	8	8	12	3	10	5	5	4	6	—	3	3	1	3
Östliche Provinzen	Fläche	98 115	73 841	72 489	56 671	49 132	57 210	80 133	61 939	53 869	58 965	57 842	39 360	27 670	32 900	35 700	34 051	30 878	27 245	23 729	17 716	12 441
	Anzahl	1 831	1 568	1 594	1 345	1 272	1 102	1 709	1 463	898	1 309	1 007	1 123	1 035	896	955	838	794	719	766	738	542
Westliche Provinzen	Fläche	11 948	7 840	8 891	5 130	6 178	5 141	9 233	7 388	6 418	8 294	6 265	8 422	5 057	4 857	6 773	7 632	4 886	5 089	4 190	3 311	3 009
	Anzahl	1 048	787	852	669	939	334	590	535	458	425	510	468	376	314	336	406	340	318	311	225	214

Besitzwechsel land- und forstwirtschaftlich genutzter Grundstücke in den Jahren 1896 bis 1906 im Staate Preußen ohne das Rheinische Rechtsgebiet.

Etatsjahr	Es wechselten den Eigentümer land- und forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke																								ins gesamt (Spalt 7+13+19+25)	Etatsjahr
	infolge von **Erbgang,** Vermächtnis, Schenkung von Todeswegen sowie infolge von Grundstücksüberlassung bei Lebzeiten der Eigentümer an Abkommen, Stief- oder Schwiegerkinder												infolge von **Kauf,** Tausch, Enteignung, Zwangsversteigerung usw.													
	ungeteilt mit einer Fläche von ha						abgezweigt mit einer Fläche von ha						ungeteilt mit einer Fläche von ha						abgezweigt mit einer Fläche von ha							
	2 bis 5	5 bis 20	20 bis 50	50 bis 100	100 und mehr	überhaupt*	2 bis 5	5 bis 20	20 bis 50	50 bis 100	100 und mehr	überhaupt*	2 bis 5	5 bis 20	20 bis 50	50 bis 100	100 und mehr	überhaupt*	2 bis 5	5 bis 20	20 bis 50	50 bis 100	100 und mehr	überhaupt*		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27
1896	7 928	8 991	4 067	1 175	601	22 781	1 272	689	170	25	11	2 167	10 830	7 885	2 320	741	711	22 505	6 777	3 788	752	99	63	11 479	58 932	1896
1897	7 906	9 487	4 043	1 277	617	23 344	968	536	118	19	7	1 648	11 457	8 502	2 422	774	754	23 925	6 872	3 649	498	117	77	11 215	60 132	1897
1898	7 717	9 012	3 881	1 163	520	22 310	947	514	118	20	8	1 607	11 786	8 542	2 449	754	795	24 359	7 079	3 723	525	100	80	11 508	59 784	1898
1899	7 854	9 194	4 163	1 249	579	23 058	907	555	122	17	16	1 617	11 043	8 149	2 435	835	831	23 317	6 642	3 594	482	96	64	10 882	58 874	1899
1900	7 195	8 420	3 744	1 090	559	21 014	762	378	73	16	5	1 234	11 040	8 302	2 314	802	815	23 293	6 794	3 440	439	63	53	10 790	56 331	1900
1901	7 342	8 590	3 779	1 141	462	21 321	758	354	63	12	8	1 195	11 565	8 634	2 384	762	772	24 147	7 213	3 477	458	87	66	11 301	57 964	1901
1902	7 507	8 561	3 811	1 087	498	21 476	696	359	82	20	5	1 162	11 743	9 074	2 511	866	889	25 100	6 862	3 578	534	86	55	11 116	58 854	1902
1903	7 348	8 666	3 788	1 173	493	21 486	997	508	138	15	9	1 669	10 509	8 719	2 635	871	1 023	23 797	8 935	4 710	696	146	98	14 493	61 445	1903
1904	7 028	8 603	3 653	1 156	542	20 995	1 182	528	146	30	25	1 890	10 073	8 705	2 639	867	1 021	23 364	8 599	4 451	674	139	85	13 960	60 209	1904
1905	6 801	8 503	3 783	1 084	521	20 727	1 023	612	104	20	—	1 763	10 906	9 570	3 045	1 080	1 259	25 918	8 919	4 748	722	148	86	14 624	63 032	1905
1906	6 298	8 007	3 508	967	475	19 269	1 097	576	109	17	9	1 808	10 955	9 854	3 127	1 131	1 347	26 464	9 755	5 284	882	165	113	16 215	63 756	1906

* Dazu die Besitzungen ohne Größenangabe.

Tabelle 6.

Es wechselten den Eigentümer land- und forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke infolge von Kauf usw. (ungeteilt + abgezweigt):

Etats-jahr	mit einer Fläche von ha 2 bis 5	5 bis 20	20 bis 50	50 bis 100	100 und mehr	überhaupt
1896	17 602	11 673	3 072	840	774	33 984
1897	18 329	12 151	2 920	891	831	35 140
1898	18 865	12 265	2 974	854	875	35 867
1899	17 685	11 743	2 917	931	895	34 199
1900	17 834	11 742	2 753	865	868	34 083
1901	18 778	12 111	2 842	849	838	35 448
1902	18 605	12 652	3 045	952	944	36 216
1903	19 444	13 429	3 331	1 017	1 121	38 290
1904	18 672	13 156	3 313	1 006	1 106	37 324
1905	19 825	14 318	3 767	1 228	1 345	40 542
1906	20 710	15 138	4 009	1 296	1 460	42 679

Besitzwechsel land- und forstwirtschaftlich genutzter Grundstücke im Durchschnitt der Jahre 1896 bis 1906 in den einzelnen Provinzen Preußens.

Provinzen	Es wechselten den Eigentümer land- und forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke infolge von **Erbgang** usw. ungeteilt mit einer Fläche von ha						abgezweigt mit einer Fläche von ha						infolge von **Kauf** usw. ungeteilt mit einer Fläche von ha						abgezweigt mit einer Fläche von ha					
	2 bis 5	5 bis 20	20 bis 50	50 bis 100	100 und mehr	überhaupt	2 bis 5	5 bis 20	20 bis 50	50 bis 100	100 und mehr	überhaupt	2 bis 5	5 bis 20	20 bis 50	50 bis 100	100 und mehr	überhaupt	2 bis 5	5 bis 20	20 bis 50	50 bis 100	100 und mehr	überhaupt
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25
1. Ostpreußen	686	919	529	201	75	2 410	21	26	8	2	1	58	1 640	1 357	403	182	189	3 785	937	611	78	12	8	1 647
2. Westpreußen . . .	386	583	278	93	53	1 394	13	25	12	2	1	54	1 120	1 148	358	131	141	2 900	495	516	92	21	15	1 139
3. Brandenburg . . .	674	881	451	144	49	2 206	21	16	9	1	1	47	1 024	755	240	80	97	2 114	791	412	53	11	6	1 272
4. Pommern	355	562	268	60	56	1 299	20	32	15	2	1	67	590	564	157	53	72	1 465	534	413	58	14	13	1 041
5. Posen	552	958	287	39	50	1 980	60	68	9	1	1	139	1 080	1 169	300	77	151	2 779	721	439	61	12	16	1 250
6. Schlesien	1 502	1 389	383	48	60	3 385	56	46	5	—	—	107	2 469	1 650	409	93	125	4 758	782	324	39	4	5	1 100
7. Sachsen	652	673	284	102	33	1 744	175	88	17	3	1	284	721	423	119	48	38	1 351	597	316	49	9	4	1 158
8. Schleswig-Holstein	284	403	310	127	29	1 154	27	25	13	4	1	71	875	782	342	118	44	2 162	1 128	514	83	15	4	1 745
9. Hannover	842	1 069	586	229	87	2 822	50	33	12	2	1	97	814	459	141	46	24	1 483	942	331	49	10	5	1 337
10. Westfalen	708	744	334	85	30	1 902	32	20	5	2	—	62	409	228	59	20	9	726	346	135	24	4	2	512
11. Hessen-Nassau . .	606	462	111	10	8	1 198	413	111	6	—	—	529	265	149	35	12	9	470	182	62	7	1	1	252
12. Rheinland	286	226	59	14	7	593	823	200	23	3	1	1 045	318	200	59	16	7	598	834	233	41	8	11	1 126
13. Hohenzollern . . .	44	43	4	1	1	93	32	14	1	—	—	47	29	19	2	—	—	50	17	12	2	—	—	31

Erbgang: Kauf* = 100:

Provinzen	2 bis 5 ha	5 bis 20 ha	20 bis 50 ha	50 bis 100 ha	100 ha und mehr	überhaupt	100 ha und mehr nach Abzug der Ankäufe für Renten- und Ansiedelungsgüter:
1. Ostpreußen . . .	364	208	*90*	*96*	259	220	245
2. Westpreußen . .	405	274	155	160	289	279	224
3. Brandenburg . .	261	130	*64*	*63*	206	150	202
4. Pommern	300	164	*76*	108	149	183	132
5. Posen	294	157	122	223	327	190	202
6. Schlesien	209	138	115	202	217	168	205
7. Sachsen	159	*97*	*56*	*54*	124	124	
8. Schlesw.-Holstein	644	303	132	102	160	319	
9. Hannover . . .	197	*72*	*32*	*24*	*33*	*97*	
10. Westfalen . . .	102	*48*	*24*	*28*	*37*	*63*	
11. Hessen-Nassau .	*44*	*37*	*36*	130	125	*42*	
12. Rheinland . . .	104	102	122	141	225	105	
13. Hohenzollern . .	*61*	*54*	*80*	—	—	*58*	

* im Durchschnitt der Jahre 1896 bis 1906.

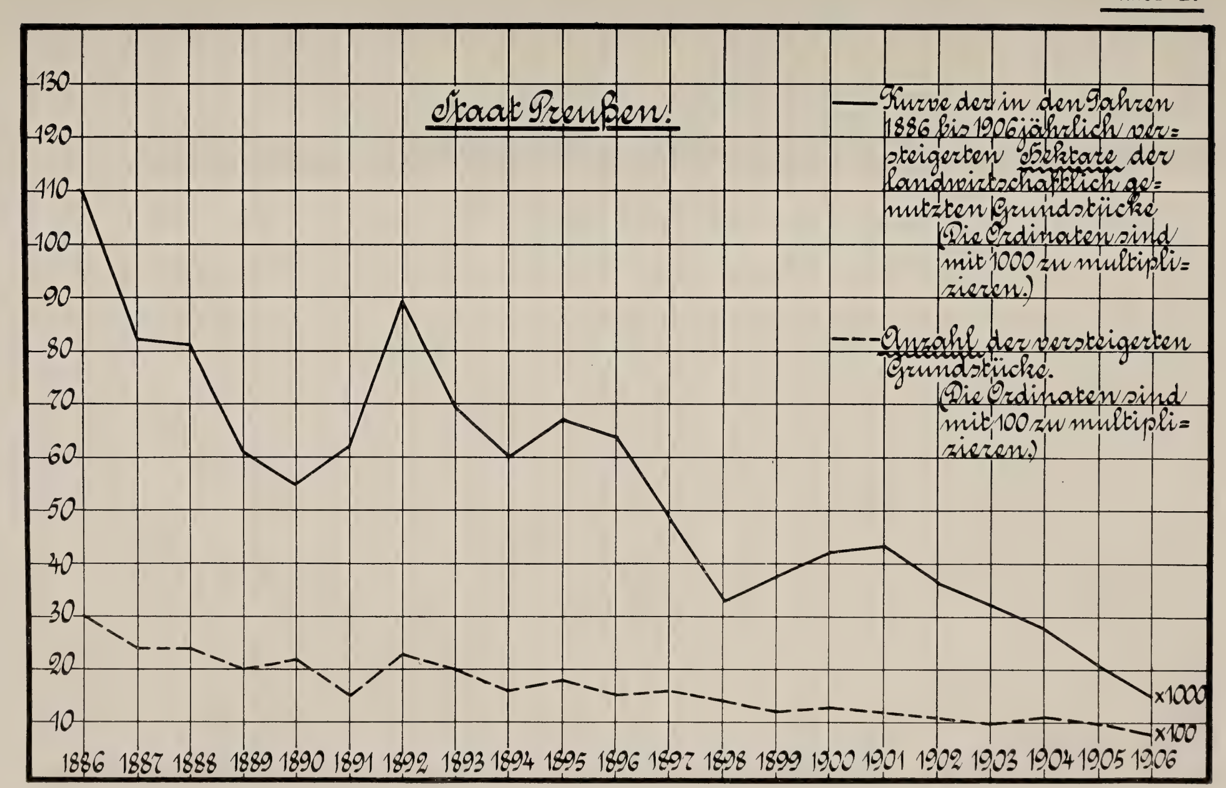
Tabelle 9.

Rentengüter und Ansiedelungsgüter.

Provinzen Staat	**Rentengutsbildung** nach dem Gesetze vom 7. Juli 1891 bis zum Schlusse des Jahres 1906			Anzahl der im **Jahresdurchschnitt*** angekauften Grundstücke	
	Anzahl	Gesamtfläche ha	Durchschnittsgröße ha	**a** zum Zwecke der **Rentengutsbildung** durch die Generalkommissionen	**b** durch die **Kgl. Ansiedelungskommission** für Westpreußen und Posen
1. Ostpreußen . .	172	34 129	198	11,47	
2. Westpreußen .	267	71 134	266	17,80	17,45
3. Brandenburg .	34	14 729	433	2,27	
4. Pommern . . .	150	75 446	504	10,00	
5. Posen	136	35 407	260	9,07	55,00
6. Schlesien . . .	102	26 586	261	6,80	
7. Sachsen . . .	3	376	125	0,20	
8. Schlesw.-Holst.	141	9 799	70	9,40	
9. Hannover . .	52	2 890	56	3,47	
10. Westfalen . .	360	13 099	36	24,00	
11. Hessen-Nassau	7	1 362	195	0,47	
12. Rheinland . .	—	—	—	—	
13. Hohenzollern .	—	—	—	—	
Staat Preußen	1 424	284 957	200	94,93	97,30

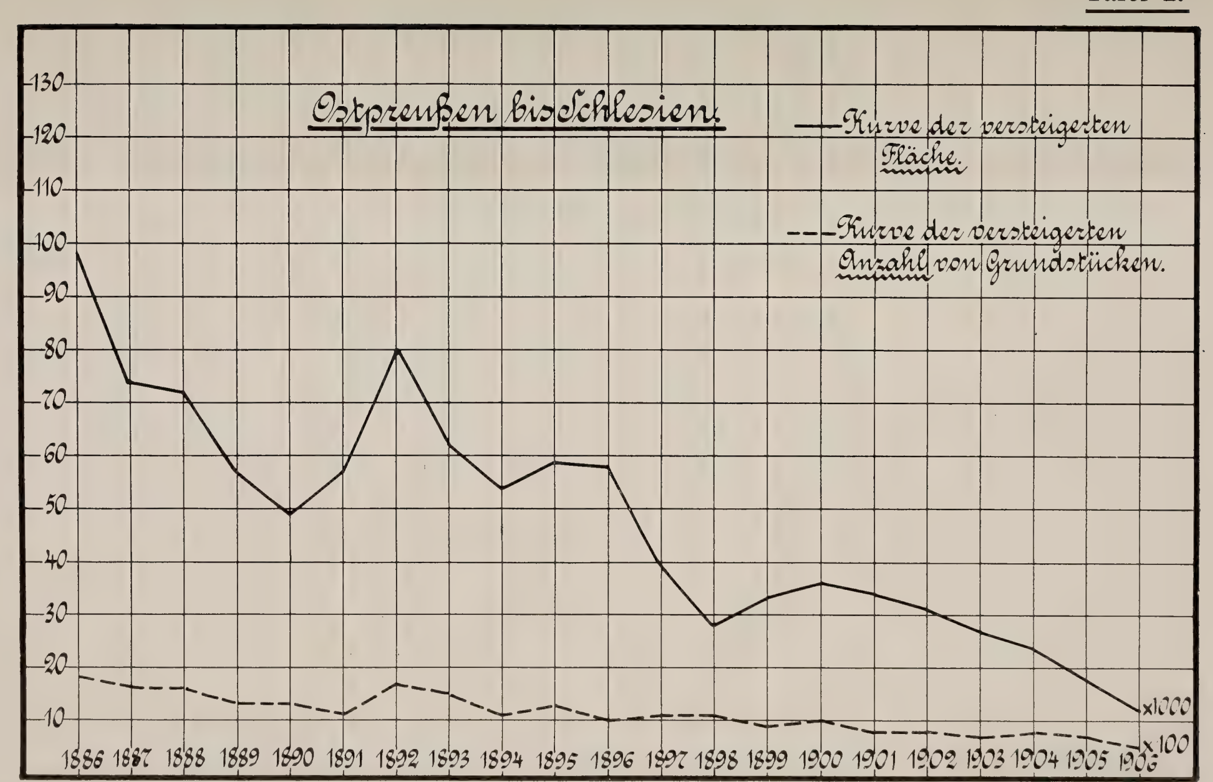
* von 1891 bis 1906.

Tafel 1.



Staat Preußen.
Kurve der in den Jahren 1886 bis 1906 jährlich versteigerten Hektare der landwirtschaftlich genutzten Grundstücke (Die Ordinaten sind mit 1000 zu multiplizieren.)
Anzahl der versteigerten Grundstücke. (Die Ordinaten sind mit 100 zu multiplizieren.)
130
120
110
100
90
80
70
60
50
40
30
20
10
1886 1887 1888 1889 1890 1891 1892 1893 1894 1895 1896 1897 1898 1899 1900 1901 1902 1903 1904 1905 1906
×1000
×100

Tafel 2.



Ostpreußen bis Schlesien.
Kurve der versteigerten Fläche.
Kurve der versteigerten Anzahl von Grundstücken.
130
120
110
100
90
80
70
60
50
40
30
20
10
1886 1887 1888 1889 1890 1891 1892 1893 1894 1895 1896 1897 1898 1899 1900 1901 1902 1903 1904 1905 1906
x1000
x100



Kurve der Roggenpreise (Jahresdurchschnitt.)

Mark pro 1000 kg

210
200
190
180
170
160
150
140
130
120
110
100
90
80
70
60

1873 1874 1875 1876 1877 1878 1879 1880 1881 1882 1883 1884 1885 1886 1887 1888 1889 1890 1891 1892 1893 1894 1895 1896 1897 1898 1899 1900 1901 1902 1903 1904 1905 1906 1907

Zoll von 1 M. pro Dz.

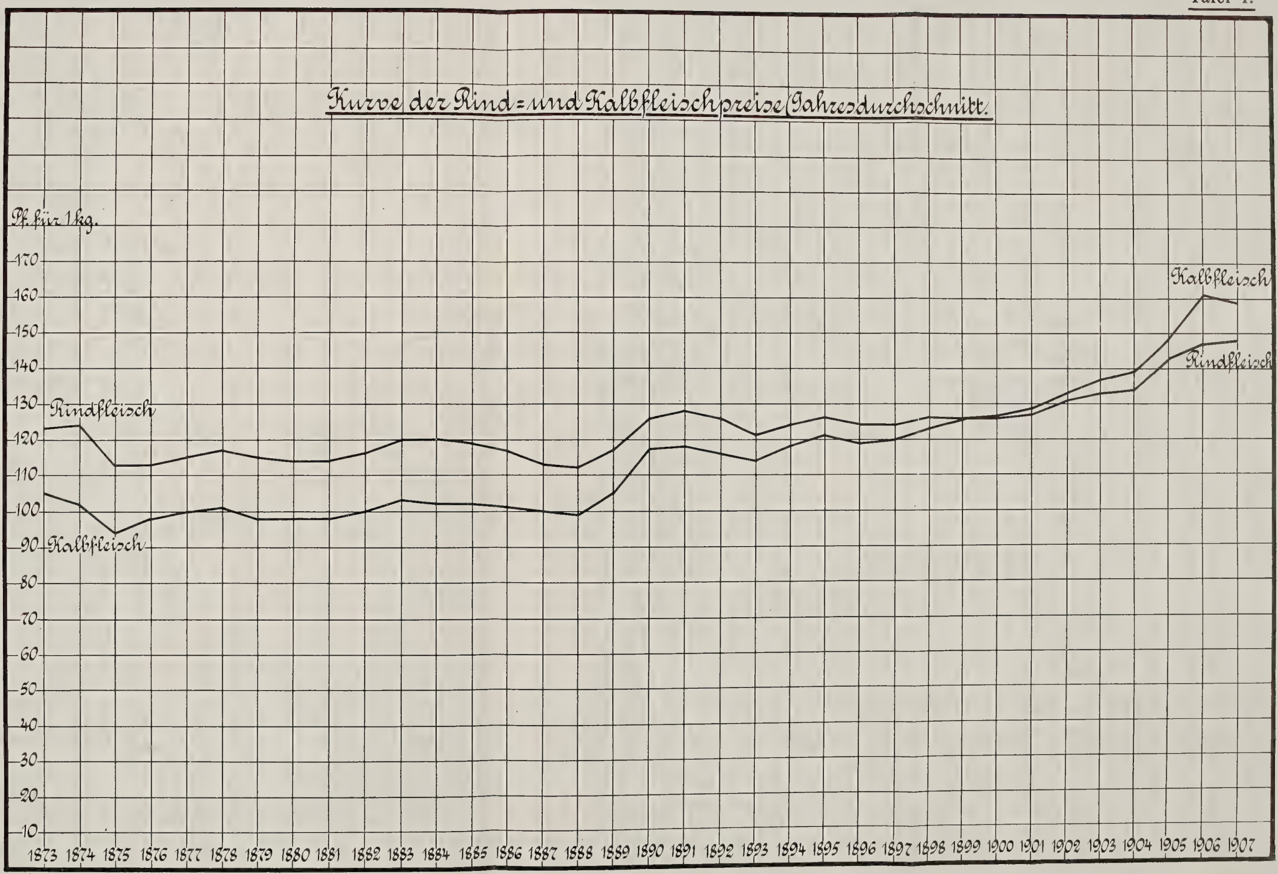
Zoll von 3 M. pro Dz.

Zoll von 5 M. pro Dz.

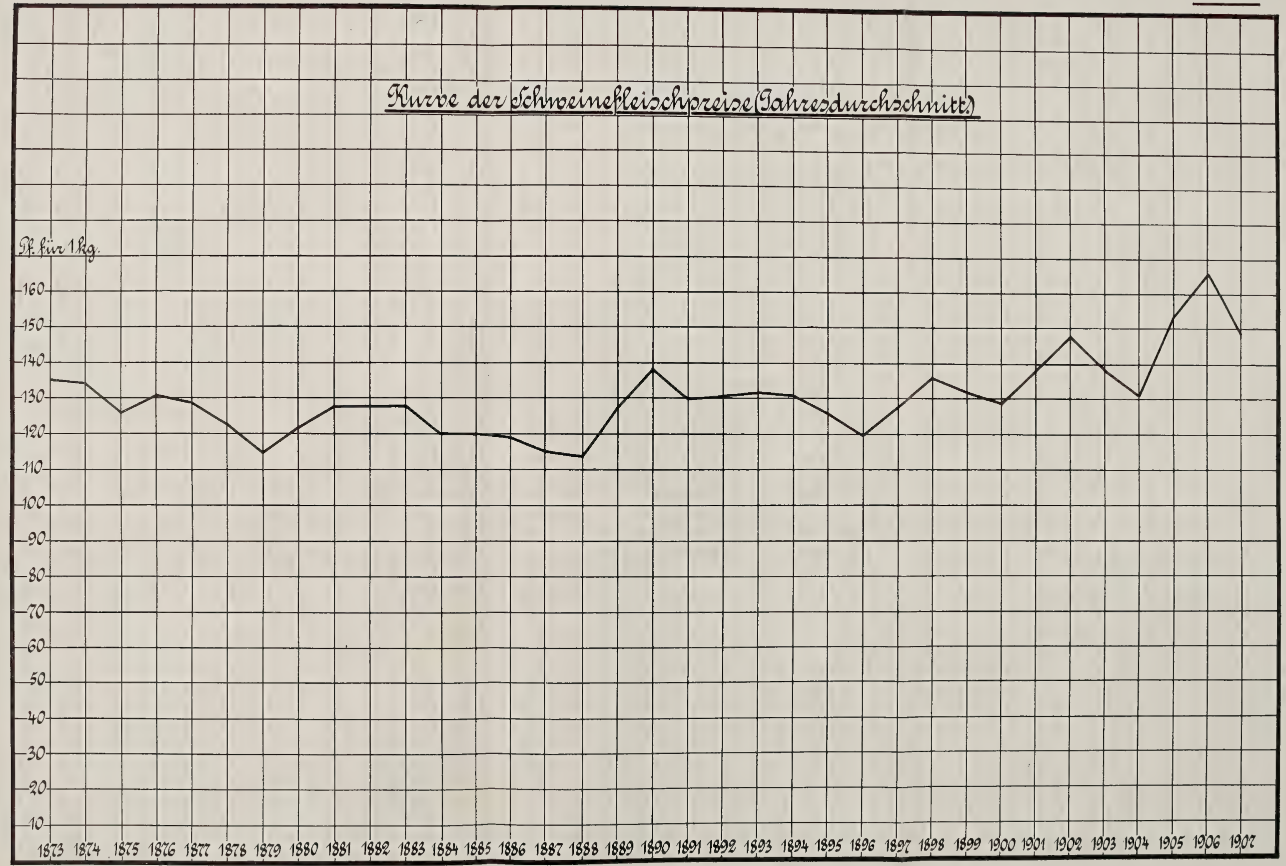
(Mißerntejahr)

Zoll von 3½ M. pro Dz.

Zoll von 5 M. pro Dz.


Kurve der Rind= und Kalbfleischpreise (Jahresdurchschnitt.
Pf. für 1 kg.
170
160
150
140
130
120
110
100
90
80
70
60
50
40
30
20
10
Rindfleisch
Kalbfleisch
Kalbfleisch
Rindfleisch
1873 1874 1875 1876 1877 1878 1879 1880 1881 1882 1883 1884 1885 1886 1887 1888 1889 1890 1891 1892 1893 1894 1895 1896 1897 1898 1899 1900 1901 1902 1903 1904 1905 1906 1907

Tafel 5.



Kurve der Schweinefleischpreise (Jahresdurchschnitt)
Pf. für 1 kg.
160
150
140
130
120
110
100
90
80
70
60
50
40
30
20
10
1873 1874 1875 1876 1877 1878 1879 1880 1881 1882 1883 1884 1885 1886 1887 1888 1889 1890 1891 1892 1893 1894 1895 1896 1897 1898 1899 1900 1901 1902 1903 1904 1905 1906 1907

Literaturangabe.

Zeitschrift des Preußischen Statistischen Bureaus.
Statistisches Jahrbuch für den preußischen Staat.

Lebenslauf.

Ich, George Victor Hugo Christophe, wurde am 6. Dezember 1880 als Sohn des Schauspielers Maximilian George François Christophe und seiner Ehefrau Alice (geb. Grans) zu Berlin geboren und im folgenden Jahre nach französisch-reformiertem Bekenntnisse getauft.

Die Schule besuchte ich in Bremen, Berlin, Augsburg, Berlin mit mehrfachen durch Krankheitsfälle in der Familie bedingten Unterbrechungen. Nach bestandenem Abiturium an der Luisenstädtischen Oberrealschule zu Berlin bezog ich die Universität und trat gleichzeitig in das Stenographische Bureau des Preußischen Abgeordnetenhauses als Sekretär ein. Im Jahre 1907 wurde ich dort diätarischer Stenograph, im Jahre 1908 Hilfsstenograph beim Reichstage, in welcher Stellung ich mich jetzt noch befinde.

Um meine Studien zum Abschluß zu bringen, erbat ich mir vom Präsidenten des Reichstags Urlaub für die Session 1909/10, der mir auch bewilligt wurde.